

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 51

FREITAG, DEN 28. JUNI

2013

Inhalt:

	Seite		Seite
Vertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, dem DITIB-Landesverband Hamburg, SCHURA – Rat der Islamischen Gemeinschaften in Hamburg und dem Verband der Islamischen Kulturzentren	997	Genehmigungsverfahren	1009
Vertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und der Alevitischen Gemeinde Deutschland e.V.	1001	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 8 a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)	1009
Prüfungsordnung für die Durchführung von Zwischenprüfungen im Ausbildungsberuf Sozialversicherungsangestellte/Sozialversicherungsfachangestellter (Zwischenprüfungsordnung Sofa – Zwi-PrOSofa –)	1004	Planfeststellungsbeschluss für die Verlegung der Bundesstraße B 4/75 (Wilhelmsburger Reichsstraße) zwischen den Anschlussstellen Hamburg-Georgswerder und Hamburg-Wilhelmsburg-Süd nebst Anpassung von Eisenbahnbetriebsanlagen	1011
		Änderung von Wochenmärkten	1011
		Entwidmung einer öffentlichen Wegefläche	1012

BEKANNTMACHUNGEN

**Vertrag
zwischen der
Freien und Hansestadt Hamburg,
dem DITIB-Landesverband Hamburg,
SCHURA – Rat der Islamischen
Gemeinschaften in Hamburg und dem
Verband der Islamischen Kulturzentren**

Die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch den Senat,
und
der DITIB-Landesverband Hamburg e.V.,
vertreten durch seinen Vorstand,
SCHURA – Rat der Islamischen Gemeinschaften
in Hamburg e.V., vertreten durch seinen Vorstand,
und
der Verband der Islamischen Kulturzentren e.V.,
vertreten durch seinen Vorstand
(im Folgenden als islamische
Religionsgemeinschaften bezeichnet),
schließen

- in dem Bewusstsein, dass die Bürgerinnen und Bürger islamischen Glaubens einen bedeutenden Teil der Bevölkerung der Freien und Hansestadt Hamburg bilden und der Islam als ihr gelebter Glaube zu einem festen Bestandteil des religiösen Lebens geworden ist,
- in dem Wunsch, die Freiheit der Religionsausübung der Bürgerinnen und Bürger islamischen Glaubens als Teil einer pluralen und weltoffenen Gesellschaft zu bestätigen und zu bekräftigen,
- in der Überzeugung, dass Religion einen wertvollen Beitrag als Mittlerin zwischen unterschiedlichen Kulturen und Traditionen zu leisten vermag,
- in dem Wunsch, die Beteiligung der islamischen Religionsgemeinschaften am religiösen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben der Stadt anzuerkennen und zu unterstützen,
- mit dem Ziel, die Beziehungen zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den islamischen Religionsgemeinschaften partnerschaftlich weiterzuentwickeln,

den folgenden Vertrag:

Artikel 1**Glaubensfreiheit und Rechtsstellung**

(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg gewährleistet der Freiheit, den islamischen Glauben zu bekennen und auszuüben, den Schutz durch Verfassung und Gesetz. Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass die Achtung des religiösen Bekenntnisses untrennbar mit der Achtung und Toleranz gegenüber anderen Religionen und Weltanschauungen und abweichenden Anschauungen und Handlungen der eigenen Religion verbunden ist.

(2) Die islamischen Religionsgemeinschaften ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Die Vertragsparteien bekennen sich zum Grundsatz der Neutralität des Staates gegenüber Religionen und Weltanschauungen und zur vollständigen Geltung und Achtung der staatlichen Gesetze. Sie werden hierfür entschieden eintreten, auf entgegenstehende Äußerungen verzichten sowie sich gegen widersprechende Anschauungen wenden.

Artikel 2**Gemeinsame Wertgrundlagen**

(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg und die islamischen Religionsgemeinschaften bekennen sich zu den gemeinsamen Wertgrundlagen der grundgesetzlichen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere zur Unantastbarkeit der Menschenwürde, der Geltung der Grundrechte, der Völkerverständigung und der Toleranz gegenüber anderen Kulturen, Religionen und Weltanschauungen sowie der freiheitlichen, rechtsstaatlichen und demokratischen Verfassung des Gemeinwesens. Sie sind sich einig in der Ächtung von Gewalt und Diskriminierung auf Grund von Herkunft, Geschlecht, sexueller Orientierung, Glauben oder religiöser oder politischer Anschauungen und werden gemeinsam dagegen eintreten.

(2) Die Freie und Hansestadt Hamburg und die islamischen Religionsgemeinschaften bekennen sich insbesondere zur Gleichberechtigung der Geschlechter und zur vollständigen und gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Mädchen am gesellschaftlichen und politischen sowie am schulischen und beruflichen Leben. Sie setzen sich für die Verwirklichung der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Mädchen ungeachtet ihrer religiösen Überzeugungen an Bildung, Erwerbstätigkeit und gesellschaftlichem Leben ein und wenden sich entschieden gegen jede Art von Diskriminierung.

Protokollerklärung zu Artikel 2 Absatz 2

Die Vertragsparteien teilen die Überzeugung, dass Frauen und Mädchen die Teilhaberechte weder aus religiösen Gründen von Dritten bestritten noch wegen eines ihrer eigenen religiösen Überzeugung entsprechenden Verhaltens vorenthalten werden dürfen. Dies schließt das Recht muslimischer Frauen und Mädchen ein, nicht wegen einer ihrer religiösen Überzeugung entsprechenden Bekleidung in ihrer Berufsausübung ungerechtfertigt beschränkt zu werden.

Artikel 3**Islamische Feiertage**

Folgende islamische Feiertage sind kirchliche Feiertage im Sinne des hamburgischen Feiertagsgesetzes mit den Rechten aus § 3 des Feiertagsgesetzes für islamische Religionsangehörige:

1. Opferfest (Id-ul-Adha bzw. Kurban Bayrami) – Einer der zwei Tage ab zehnten Dhul-Hiddscha,

2. Ramadanfest (Id-ul-Fitr bzw. Ramazan Bayrami) – Einer der zwei Tage ab ersten Schawwal,
3. Aschura – Ein Tag am zehnten Muharram.

Die Daten der Feiertage beziehen sich auf den islamischen Mondkalender und werden von den islamischen Religionsgemeinschaften jeweils vorher bestimmt und bekannt gegeben.

Protokollerklärung zu Artikel 3

Die islamischen Religionsgemeinschaften und die Freie und Hansestadt Hamburg sind sich darüber einig, dass die ganztägigen Ausgestaltungen des Ramadan-Festes und des Opferfestes für die muslimischen Gemeinden gleichbedeutend sind mit gottesdienstlichen Handlungen. Der gottesdienstliche Charakter äußert sich nicht nur im morgendlichen Ritualgebet, sondern umfasst den gesamten Tag, der in weiten Teilen ritualisierte Abläufe enthält. Diese Feiertage werden deshalb als Gottesdienst im Sinne des § 3 Hamburger Feiertagsgesetz verstanden.

Artikel 4**Bildungswesen**

(1) Die islamischen Religionsgemeinschaften haben nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften das Recht, Bildungs- und Kultureinrichtungen zu unterhalten. Die Vertragsparteien werden sich im Rahmen ihrer finanziellen, organisatorischen und rechtlichen Möglichkeiten gemeinsam dafür einsetzen, das Wirken dieser Einrichtungen auch über die Mitgliedschaft der islamischen Religionsgemeinschaften hinaus verstärkt in das öffentliche Bewusstsein zu rücken.

(2) Unbeschadet des Rechts auf Unterhaltung eigener Bildungseinrichtungen bekennen sich die islamischen Religionsgemeinschaften zum staatlichen Schulwesen, der allgemeinen Schulpflicht und der umfassenden Teilnahme am Unterricht staatlicher Schulen.

Artikel 5**Hochschulausbildung**

Die Freie und Hansestadt Hamburg fördert eine Ausbildungsstätte für islamische Theologie und Religionspädagogik an der Universität Hamburg.

Protokollerklärung zu Artikel 5

Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass die Förderung einer Ausbildungsstätte für islamische Theologie und Religionspädagogik in ihrem Schwerpunkt zunächst auf die Gewinnung in Deutschland ausgebildeter schulischer Lehrkräfte für den Religionsunterricht zielen soll. Sie teilen die Überzeugung, dass das Aufgreifen der Glaubensvorstellungen praktizierender Muslime eine wesentliche Voraussetzung für die wünschenswerte Akzeptanz des Unterrichts bei den muslimischen Schülerinnen und Schülern und ihren Eltern sein wird.

Die Freie und Hansestadt Hamburg wird sich deshalb unter Beachtung der Freiheit von Wissenschaft, Forschung und Lehre dafür einsetzen, dass

- die islamischen Religionsgemeinschaften vor der Berufung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers die Möglichkeit zur Stellungnahme erhalten,
- ihnen Gelegenheit gegeben wird, sich zu Lehrinhalten zu äußern, soweit sie schwerwiegende Abweichungen von den islamischen Glaubensgrundsätzen geltend machen, und

- sie in die Erarbeitung von Grundsätzen für eine Akkreditierung von Studiengängen und Formulierung von Prüfungsanforderungen einbezogen werden.

Die islamischen Religionsgemeinschaften erklären, dass sie Stellungnahmen einheitlich abgeben werden. Stellungnahmen, die nicht einheitlich abgegeben werden, lösen keine Verpflichtungen der Freien und Hansestadt Hamburg im Sinne des vorstehenden Absatzes aus.

Artikel 6 Religionsunterricht

(1) Die Vertragsparteien sind sich einig in der Anerkennung der Bedeutung, des Wertes und der Chancen des an den staatlichen Schulen der Freien und Hansestadt Hamburg erteilten Religionsunterrichts in gemischt-konfessionellen Klassenverbänden und Lerngruppen. Sie streben deshalb im Rahmen von Artikel 7 Absatz 3 des Grundgesetzes eine Weiterentwicklung an, deren Ziel es ist, eine Verantwortungsstruktur für die Inhalte des Religionsunterrichts im Rahmen von Artikel 7 Absatz 3 des Grundgesetzes zu schaffen, die sowohl alle Religionsgemeinschaften im verfassungsrechtlichen Sinne gleichberechtigt am Religionsunterricht beteiligt, als auch einen gemeinsamen Unterricht von Schülerinnen und Schülern unabhängig von ihrer Religionszugehörigkeit ermöglicht, um so die bestehende dialogische Form des Religionsunterrichts zu erhalten. Das Nähere wird gesondert geregelt.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 anerkennt die Freie und Hansestadt Hamburg das Recht der islamischen Religionsgemeinschaften, bei Vorliegen aller gesetzlichen Voraussetzungen die Erteilung eines besonderen islamischen Religionsunterrichts nach Artikel 7 Absatz 3 des Grundgesetzes verlangen zu können.

Protokollerklärung zu Artikel 6 Absatz 1

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass innerhalb der kommenden fünf Jahre Schulpraxis, Didaktik und Rahmenpläne, Lehrerbildung und -zulassung sowie der institutionelle Rahmen für den Religionsunterricht nach Maßgabe von Artikel 7 Absatz 3 des Grundgesetzes weiterentwickelt werden sollen. Dies soll durch eine Arbeitsgruppe erfolgen, die aus Vertreterinnen und Vertretern der zuständigen Behörde sowie aus Vertreterinnen und Vertretern solcher Religionsgemeinschaften besteht, die beabsichtigen, die Inhalte eines Religionsunterrichts in gemischt-konfessionellen Klassenverbänden und Lerngruppen in Hamburg zu verantworten. Die Arbeitsgruppe legt ihre Ergebnisse den jeweiligen Entscheidungsgremien zum Beschluss vor. Die Beteiligten beachten die ihnen durch Artikel 7 Absatz 3 des Grundgesetzes zugewiesenen Funktionen.

Artikel 7

Religiöse Betreuung in besonderen Einrichtungen

(1) In öffentlichen Einrichtungen wie Krankenhäusern, Heimen, aber auch Justizvollzugsanstalten oder Polizeiausbildungsstätten gewährleistet die Freie und Hansestadt Hamburg den islamischen Religionsgemeinschaften das Recht zur religiösen Betreuung. Sie sind zu Gottesdiensten und religiösen Veranstaltungen, insbesondere zu den islamischen Festtagen, berechtigt. Soweit sich Einrichtungen nicht in staatlicher Trägerschaft befinden, wird die Freie und Hansestadt Hamburg im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf die Gewährleistung der religiösen Betreuung hinwirken.

(2) Der Zutritt zu einer Justiz- oder Polizeieinrichtung setzt das Einverständnis der zuständigen Behörde zur Person der Betreuerin oder des Betreuers voraus; das Einver-

ständnis kann nur aus wichtigem Grund versagt oder widerrufen werden. Der Zutritt zu sonstigen öffentlichen Einrichtungen erfolgt im Benehmen mit dem Träger. Näheres soll durch Vereinbarung mit den öffentlichen, freien oder privaten Trägern der Einrichtungen unter Berücksichtigung des Absatzes 1 geregelt werden.

(3) Die Freie und Hansestadt Hamburg wird darauf hinwirken, dass in den öffentlichen Einrichtungen eine Ernährung angeboten wird, die religiöse Speisevorschriften im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten einhält.

Protokollerklärung zu Artikel 7

Zu Absatz 1

Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass die Gewährleistung des Zugangs der islamischen Religionsgemeinschaften zu öffentlichen Einrichtungen sich nur auf solche Personen bezieht, die die Gemeinschaften vorab benennen. Die für die religiöse Betreuung erforderlichen Räumlichkeiten werden im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten kostenfrei zur Verfügung gestellt. Den zur religiösen Betreuung eingesetzten Personen soll die Möglichkeit gegeben werden, bei der Beschaffung religiöser Literatur beratend mitzuwirken.

Zu Absatz 3

Zu der den islamischen Speisevorschriften entsprechenden Ernährung gehört die Möglichkeit, während des Ramadan ein nächtliches Essen zu sich zu nehmen. Für die Gefangenen des geschlossenen Vollzugs muss dies im jeweiligen Haftraum stattfinden.

Artikel 8 Rundfunkwesen

(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg wird sich bei künftigen Verhandlungen über Änderungen der rundfunk- und medienrechtlichen Staatsverträge dafür einsetzen, dass die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und die privaten Rundfunkveranstalter den islamischen Religionsgemeinschaften angemessene Sendezeiten zum Zwecke der Verkündigung und Seelsorge sowie für sonstige religiöse Sendungen gewähren.

(2) Sie wird unter Wahrung der verfassungsrechtlich garantierten Staatsferne des Rundfunks darauf bedacht sein, dass in allen Rundfunkprogrammen die sittlichen und religiösen Überzeugungen der Bevölkerung einschließlich der muslimischen Bevölkerung geachtet werden.

(3) Die Freie und Hansestadt Hamburg wird sich bei künftigen Verhandlungen über die Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (im Rahmen der Diskussion über die Neubesetzung der Aufsichtsgremien) dafür einsetzen, dass die islamischen Religionsgemeinschaften in den Aufsichtsgremien (NDR-Rundfunkrat, ZDF-Fernsehrat, DLR-Hörfunkrat und den entsprechenden Ausschüssen) angemessen vertreten sind.

Artikel 9

Gewährleistung der Vermögensrechte; Errichtung und Betrieb von Moscheen, Versammlungsräumen, Bildungseinrichtungen und sonstigen Gemeindeeinrichtungen

(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg gewährleistet den islamischen Religionsgemeinschaften das Eigentum und andere Rechte an ihrem Vermögen gemäß Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 138 Absatz 2 der Weimarer Reichsverfassung.

(2) Die Freie und Hansestadt Hamburg gewährleistet islamischen Religionsgemeinschaften das Recht, im Rahmen der geltenden Gesetze Moscheen, Gebets- und Versammlungsräume sowie Bildungseinrichtungen und sonstige Gemeindeeinrichtungen zu errichten und ihrer Bestimmung entsprechend zu betreiben. Dies schließt die Gewährleistung des Rechts ein, Moscheegebäude der islamischen religiösen Tradition entsprechend, insbesondere mit Kuppeln und Minaretten, auszustatten.

(3) Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass Errichtung und Betrieb von Moscheen, Gebets- und Versammlungsräumen sowie Bildungseinrichtungen und sonstigen Gemeindeeinrichtungen der islamischen Religionsgemeinschaften zur Förderung eines gedeihlichen Miteinanders der muslimischen und der nicht-muslimischen Bevölkerung von akzeptanzfördernden Maßnahmen begleitet werden sollen. Deshalb

1. werden die Vertragsparteien Bedacht darauf nehmen, dass sich Moscheegebäude unbeschadet des Rechts der islamischen Religionsgemeinschaften, sie der islamischen religiösen Tradition entsprechend auszustatten, in ihre jeweilige Umgebung einfügen,
2. wird sich die Freie und Hansestadt Hamburg im Rahmen des geltenden Rechts und unter Beachtung der staatlichen Pflicht zu weltanschaulich-religiöser Neutralität in der Bevölkerung für die Akzeptanz des Errichtens und Betreibens von Moscheen, Gebets- und Versammlungsräumen sowie Bildungseinrichtungen und sonstigen Gemeindeeinrichtungen einsetzen,
3. werden die islamischen Religionsgemeinschaften bei Errichtung und Betrieb von Moscheen, Gebets- und Versammlungsräumen sowie Bildungseinrichtungen und sonstigen Gemeindeeinrichtungen die Ziele von Transparenz und Öffnung verfolgen.

(4) Die Freie und Hansestadt Hamburg wird den Bedarf der islamischen Religionsgemeinschaften an Grundstücken bzw. grundstücksgleichen Rechten, insbesondere bei Erschließung neuer Stadtteile und Aufsiedlung neuer Gebiete, nach Maßgabe des geltenden Rechts berücksichtigen. Macht die Freie und Hansestadt Hamburg einen dringenden öffentlichen Bedarf an Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten der islamischen Religionsgemeinschaften, ihrer Einrichtungen oder Gemeinden geltend, werden die islamischen Religionsgemeinschaften darauf hinwirken, dass die Freie und Hansestadt Hamburg Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte, soweit sie nicht für religiöse Zwecke benötigt werden, zu angemessenen Bedingungen erwerben kann.

(5) Im Rahmen der allgemeinen Gesetze wird die Freie und Hansestadt Hamburg bei der Anwendung enteignungsrechtlicher Vorschriften auf die Belange der islamischen Religionsgemeinschaften Rücksicht nehmen und im Falle eines Eingriffs bei der Beschaffung gleichwertiger Ersatzgrundstücke Hilfe leisten. Bei der Stellung von Ersatzgrundstücken gelten die für die Enteignung maßgeblichen Grundsätze.

Protokollerklärung zu Artikel 9

Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass die Regelungen dieses Artikels die Rechte der islamischen Religionsgemeinschaften an ihrem Eigentum und sonstigem Vermögen nicht beschränken. Dies gilt insbesondere für das Recht, Immobilien, welche sie in Eigentum oder gemietet haben, im Rahmen der geltenden Gesetze für religiöse, soziale, Bildungs-, kulturelle, sportliche und gewerbliche Zwecke zu nutzen oder zu vermieten. Die Vertragsparteien stimmen ebenfalls darin überein, dass die Gewährleistun-

gen des Absatzes 4, wonach die Freie und Hansestadt Hamburg den Bedarf der islamischen Religionsgemeinschaften an Grundstücken bzw. grundstücksgleichen Rechten berücksichtigen wird, nicht die Rechte der islamischen Religionsgemeinschaften auf gewerbliche Einrichtungen und Betätigungen einschließen.

Artikel 10 **Bestattungswesen**

(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg gewährleistet das Recht, auf staatlichen Friedhöfen Bestattungen nach den islamischen religiösen Vorschriften vorzunehmen. Sie stellt hierfür dem Bedarf entsprechende Flächen zur Verfügung.

(2) Die islamischen Religionsgemeinschaften haben auf staatlichen Friedhöfen das Recht zu Gottesdiensten und Bestattungsandachten. Auf den Ablauf anderer Bestattungen ist Rücksicht zu nehmen.

(3) Die gesetzlichen Vorschriften über die Möglichkeiten nichtstaatlicher Friedhofsträgerschaft bleiben unberührt.

Protokollerklärung zu Artikel 10

Zu Absatz 1

Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass die Gewährleistung des Rechts, auf staatlichen Friedhöfen Bestattungen nach den islamischen religiösen Vorschriften vorzunehmen, insbesondere das Recht auf sorglose Bestattungen umfasst. Die dauerhafte Totenruhe wird auf den islamischen Gräberfeldern, auch nach Neuvergabe von Grabstätten, dadurch gewährleistet, dass die Gebeine bereits Bestatteter in der Grabstätte verbleiben.

Um die Durchführung islamischer Bestattungen auch in Fällen behördlich veranlasster Bestattungen zu ermöglichen, werden die zuständigen Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg und die islamischen Religionsgemeinschaften Verfahren der wechselseitigen Information über Fälle vereinbaren, die die Notwendigkeit einer islamischen Bestattung nahe legen.

Zu Absatz 3

Die Freie und Hansestadt Hamburg anerkennt das Recht aller Religionsgemeinschaften, nach Maßgabe der geltenden Vorschriften eigene Friedhöfe zu unterhalten. Sie sieht sich jedoch gegenwärtig nicht in der Lage, von dem Erfordernis, dass es sich bei dem Friedhofsträger um eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft handeln muss, abzusehen. Ungeachtet dessen ist sie bereit, über die Frage der Friedhofsträgerschaft unter Berücksichtigung von Fortentwicklungen sowohl der Bedarfssituation als auch der strukturellen Leistungsfähigkeit potentieller Friedhofsträger mit den islamischen Religionsgemeinschaften mittelfristig in erneute Verhandlungen zu treten.

Artikel 11 **Zusammenwirken**

(1) Die Vertragsparteien werden bedarfsabhängig Gespräche zur Intensivierung ihrer Beziehungen führen. Sie werden sich außerdem vor der Regelung von Angelegenheiten, die die beiderseitigen Interessen berühren, miteinander ins Benehmen setzen und zur Besprechung solcher Angelegenheiten zur Verfügung stehen. Dies gilt auch für Gesetzesvorhaben des Senats, die Belange der islamischen Religionsgemeinschaften unmittelbar berühren.

(2) Zur ständigen Vertretung ihrer Anliegen gegenüber der Freien und Hansestadt Hamburg und zur gegenseitigen

Information bestellen die islamischen Religionsgemeinschaften eine Beauftragte oder einen Beauftragten bei Senat und Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg.

Artikel 12
Freundschaftsklausel

Die Vertragsparteien werden in Zukunft auftretende Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder Anwendung einer Bestimmung dieses Vertrages soweit möglich einvernehmlich klären.

Artikel 13
Schlussbestimmungen

(1) Dieser Vertrag tritt mit der Zustimmung der Bürgerschaft in Kraft.

(2) Die Vertragsparteien werden auf die umfassende Verbreitung und Kenntnis der Vereinbarungen dieses Vertrages bei ihren Organen und Mitgliedern sowie in der Öffentlichkeit hinwirken. Sie stehen einander zur Erläuterung von Verhaltensweisen und Äußerungen ihrer Organe und Mitglieder zur Verfügung, die Inhalte dieser Vereinbarung betreffen. Auf begründetes Verlangen einer Vertragspartei stehen sie auch für öffentliche Erklärungen zur Verfügung.

(3) Die Vertragsparteien werden nach Ablauf von zehn Jahren Gespräche mit dem Ziel aufnehmen, im Lichte der gewonnenen Erfahrungen über diesen Vertrag und die Notwendigkeit von Änderungen und Ergänzungen zu verhandeln.

Protokollerklärung zu Artikel 13 Absatz 3

Die islamischen Religionsgemeinschaften streben im Rahmen ihrer weiteren organisatorischen Entwicklung die Erlangung der Rechte von Körperschaften des öffentlichen Rechts nach Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 5 Satz 2 der Weimarer Reichsverfassung an. Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass diesbezügliche Fortentwicklungen auch die Neuordnung der wechselseitigen Beziehungen erforderlich machen werden.

Hamburg, den 13. November 2012

Für den Senat gez. Olaf Scholz Olaf Scholz Erster Bürgermeister	Für den Vorstand des DITIB-Landesverbands Hamburg gez. Z. Altuğ Dr. Zekeriya Altuğ Vorsitzender
Für den Vorstand der SCHURA – Rat der Islamischen Gemeinschaften in Hamburg gez. Daniel Abdin Daniel Abdin Vorsitzender	Für den Vorstand des Verbandes der Islamischen Kulturzentren gez. Pirildar Murat Pirildar Bevollmächtigter des Vorstands für Hamburg

Der Vertrag ist nach seinem Artikel 13 Absatz 1 mit der Zustimmung der Hamburgischen Bürgerschaft in ihrer Sitzung am 13. Juni 2013 in Kraft getreten.

Hamburg, den 17. Juni 2013

Der Senat
Senatskanzlei

Amtl. Anz. S. 997

Vertrag
zwischen der
Freien und Hansestadt Hamburg
und der
Alevitischen Gemeinde Deutschland e.V.

Die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch den Senat,
und
die Alevitische Gemeinde Deutschland e.V.,
vertreten durch ihren Vorstand
(im Folgenden: Alevitische Gemeinde),
schließen

- in dem Bewusstsein, dass die Bürgerinnen und Bürger alevitischen Glaubens nach einer mehr als 50-jährigen Migrationsgeschichte zu einem festen Bestandteil der deutschen und der Hamburger Gesellschaft geworden sind,
- in Würdigung der aktiven Beteiligung der Alevitischen Gemeinde und ihrer Mitglieder am religiösen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben der Stadt,
- in dem Wunsch, das alevitische Leben in Hamburg anzuerkennen und zu unterstützen,
- mit dem Ziel, die Beziehungen zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und der Alevitischen Gemeinde partnerschaftlich weiterzuentwickeln,
den folgenden Vertrag:

Artikel 1
Glaubensfreiheit und Rechtsstellung

(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg gewährleistet die Freiheit des alevitischen Glaubens nach Verfassung und Gesetz. Sie stimmt mit der Alevitischen Gemeinde darin überein, dass die Achtung des religiösen Bekenntnisses untrennbar mit der Achtung und Toleranz gegenüber anderen Religionen und Weltanschauungen sowie gegenüber abweichenden Anschauungen und Handhabungen des eigenen Bekenntnisses verbunden ist.

(2) Die Alevitische Gemeinde ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Die Vertragsparteien bekennen sich zum Grundsatz der Neutralität des Staates gegenüber Religionen und Weltanschauungen und zur vollständigen Geltung und Achtung der staatlichen Gesetze. Sie werden hierfür entschieden eintreten, auf entgegenstehende Äußerungen verzichten sowie sich gegen widersprechende Anschauungen wenden.

Artikel 2
Gemeinsame Wertgrundlagen

(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg und die Alevitische Gemeinde bekennen sich zu den gemeinsamen Wertgrundlagen der grundgesetzlichen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere zur Unantastbarkeit der Menschenwürde, der Geltung der Grundrechte, der Völkerverständigung und der Toleranz gegenüber anderen Kulturen, Religionen und Weltanschauungen sowie der freiheitlichen, rechtsstaatlichen und demokratischen Verfassung des Gemeinwesens. Sie sind sich einig in der Ächtung von Gewalt und Diskriminierung auf Grund von Herkunft, Geschlecht, sexueller Orientierung, Glauben oder religiöser oder politischer Anschauungen und werden gemeinsam dagegen eintreten.

(2) Die Freie und Hansestadt Hamburg und die Alevitische Gemeinde bekennen sich insbesondere zur Gleichberechtigung der Geschlechter und zur vollständigen und gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Mädchen am gesellschaftlichen und politischen sowie am schulischen und beruflichen Leben. Sie setzen sich für die Verwirklichung der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Mädchen an Bildung, Erwerbstätigkeit und gesellschaftlichem Leben ein und wenden sich entschieden gegen jede Art von Diskriminierung und physischer oder psychischer Gewalt.

Protokollerklärung zu Artikel 2 Absatz 2

Die Alevitische Gemeinde weist darauf hin, dass Frauen und Männer nach alevitischer Lehre auch im Gemeindeleben gleichberechtigt sind. Sie fördert die Teilnahme von Frauen an ihrem Gemeindeleben.

Artikel 3 Alevitische Feiertage

(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg achtet die alevitischen Feiertage, namentlich den Asure-Tag (beweglich), das Opferfest (beweglich), die Hizir-Tage (13. bis 15. Februar), Nevruz/Andacht Hz. Ali (21. März), Hidirellez (5./6. Mai), den Gedenktag Sivas (2. Juli), die Andacht Haci Bektas Veli (16. bis 18. August) und den Gedenktag für den Heiligen Hüseyin (10. Muharrem).

(2) Der Asure-Tag (beweglich), Hizir-Lokmasi (15. Februar) und Nevruz/Andacht Hz. Ali (21. März) gelten als kirchliche Feiertage im Sinne des § 3 des Feiertagsgesetzes.

Artikel 4 Bildungswesen

Die Alevitische Gemeinde hat nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften das Recht, Bildungs- und Kultureinrichtungen zu unterhalten. Unbeschadet dessen bekennt sie sich zum staatlichen Schulwesen und zur allgemeinen Schulpflicht.

Protokollerklärung zu Artikel 4 Satz 2

Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass das Bekenntnis zum staatlichen Schulwesen und zur allgemeinen Schulpflicht das Eintreten für die uneingeschränkte Teilnahme von Mädchen und Jungen am Unterricht einschließt.

Artikel 5 Religionsunterricht

(1) Die Vertragsparteien sind sich einig in der Anerkennung der Bedeutung, des Wertes und der Chancen des an den staatlichen Schulen der Freien und Hansestadt Hamburg erteilten Religionsunterrichts in gemischtkonfessionellen Klassenverbänden und Lerngruppen. Sie streben deshalb im Rahmen von Artikel 7 Absatz 3 des Grundgesetzes eine Weiterentwicklung an, deren Ziel es ist, eine Verantwortungsstruktur für die Inhalte des Religionsunterrichts im Rahmen von Artikel 7 Absatz 3 des Grundgesetzes zu schaffen, die sowohl alle Religionsgemeinschaften im verfassungsrechtlichen Sinne gleichberechtigt am Religionsunterricht beteiligt, als auch einen gemeinsamen Unterricht von Schülerinnen und Schülern unabhängig von ihrer Religionszugehörigkeit ermöglicht, um so die bestehende dialogische Form des Religionsunterrichts zu erhalten. Das Nähere wird gesondert geregelt.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 anerkennt die Freie und Hansestadt Hamburg das Recht der Alevitischen Gemeinde, bei Vorliegen aller gesetzlichen Voraussetzungen

die Erteilung eines besonderen alevitischen Religionsunterrichts nach Artikel 7 Absatz 3 des Grundgesetzes verlangen zu können.

(3) Das Recht der Alevitischen Gemeinde, in ihren Institutionen religiöse Unterweisungen durchzuführen, bleibt unberührt.

Protokollerklärung zu Artikel 5

Zu Absatz 1

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass innerhalb der kommenden fünf Jahre Schulpraxis, Didaktik und Rahmenpläne, Lehrerbildung und -zulassung sowie der institutionelle Rahmen für den Religionsunterricht nach Maßgabe von Artikel 7 Absatz 3 des Grundgesetzes weiterentwickelt werden sollen. Dies soll durch eine Arbeitsgruppe erfolgen, die aus Vertreterinnen und Vertretern der zuständigen Behörde sowie aus Vertreterinnen und Vertretern solcher Religionsgemeinschaften besteht, die beabsichtigen, die Inhalte eines Religionsunterrichts in gemischtkonfessionellen Klassenverbänden und Lerngruppen in Hamburg zu verantworten. Die Arbeitsgruppe legt ihre Ergebnisse den jeweiligen Entscheidungsgremien zum Beschluss vor. Die Beteiligten beachten die ihnen durch Artikel 7 Absatz 3 des Grundgesetzes zugewiesenen Funktionen.

Zu Absatz 2

Die Alevitische Gemeinde erwartet von der Weiterentwicklung des Religionsunterrichts eine systematische Berücksichtigung alevitischer Glaubensinhalte sowie deren Vermittlung durch alevitische Religionslehrer, um dem Bedürfnis alevitischer Kinder und Eltern nach einem bekenntnisorientierten Religionsunterricht gerecht zu werden. Sie behält sich vor, von ihrem Recht aus Artikel 5 Absatz 2 Gebrauch zu machen, wenn sich diese Erwartung nicht erfüllt oder andere Religionsgemeinschaften den Weg eines eigenen Religionsunterrichts beschreiten sollten.

Artikel 6 Hochschulwesen

Um einen Religionsunterricht in gemischtkonfessionellen Klassenverbänden und Lerngruppen mit alevitischer Beteiligung nach Artikel 5 zu ermöglichen, ist eine dauerhafte Vertretung alevitischer Lehre an der Universität Hamburg erforderlich. Die Vertragsparteien sind darüber einig, dass die Freie und Hansestadt Hamburg diesen Bedarf in die Ziel- und Leistungsvereinbarung mit der Universität Hamburg im Jahr 2013 einbringen wird.

Artikel 7 Religiöse Betreuung in besonderen Einrichtungen

(1) In öffentlichen Einrichtungen wie Krankenhäusern, Heimen, aber auch Justizvollzugsanstalten oder Polizeiausbildungsstätten gewährleistet die Freie und Hansestadt Hamburg der Alevitischen Gemeinde das Recht zur religiösen Betreuung. Sie ist auch zu religiösen Veranstaltungen, insbesondere zu den alevitischen Festtagen, berechtigt. Soweit sich Einrichtungen nicht in staatlicher Trägerschaft befinden, wird die Freie und Hansestadt Hamburg im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf die Gewährleistung der religiösen Betreuung hinwirken.

(2) Der Zutritt zu einer Justiz- oder Polizeieinrichtung setzt das Einverständnis der zuständigen Behörde zur Person der Betreuerin oder des Betreuers voraus; das Einverständnis kann nur aus wichtigem Grund versagt oder widerrufen werden. Der Zutritt zu sonstigen öffentlichen Einrichtungen erfolgt im Benehmen mit dem Träger. Näheres

soll durch Vereinbarung mit den öffentlichen, freien oder privaten Trägern der Einrichtungen geregelt werden.

Protokollerklärung zu Artikel 7

Die Vertragspartner stimmen darin überein, dass die Gewährleistung des Zugangs der Alevitischen Gemeinde zu öffentlichen Einrichtungen sich nur auf solche Personen bezieht, die die Gemeinde vorab benennt. Es sollen nicht mehr als zwei Personen benannt werden.

Artikel 8

Rundfunkwesen

(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg wird sich bei künftigen Verhandlungen über Änderungen der rundfunk- und medienrechtlichen Staatsverträge dafür einsetzen, dass die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und die privaten Rundfunkveranstalter der Alevitischen Gemeinde angemessene Sendezeiten zum Zwecke der Verkündigung und Seelsorge sowie für sonstige religiöse Sendungen gewähren.

(2) Sie wird unter Wahrung der verfassungsrechtlich garantierten Staatsferne des Rundfunks darauf bedacht sein, dass in allen Rundfunkprogrammen die sittlichen und religiösen Überzeugungen der Bevölkerung geachtet werden.

(3) Die Freie und Hansestadt Hamburg wird sich bei künftigen Verhandlungen über die Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (im Rahmen der Diskussion über die Neubesetzung der Aufsichtsgremien) dafür einsetzen, dass die Alevitische Gemeinde in den Aufsichtsgremien (NDR-Rundfunkrat, ZDF-Fernsehrat, DLR-Hörfunkrat und den entsprechenden Ausschüssen) angemessen vertreten ist.

Artikel 9

Gewährleistung der Vermögensrechte; Errichtung und Betrieb von Gebetsstätten, Versammlungsräumen und sonstigen Gemeindeeinrichtungen

(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg gewährleistet der Alevitischen Gemeinde das Eigentum und andere Rechte an ihrem Vermögen gemäß Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 138 Absatz 2 der Weimarer Reichsverfassung.

(2) Die Freie und Hansestadt Hamburg gewährleistet der Alevitischen Gemeinde das Recht, im Rahmen der geltenden Gesetze Cem-Häuser, Versammlungsräume sowie sonstige Gemeindeeinrichtungen zu errichten und ihrer Bestimmung entsprechend zu betreiben. Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass Errichtung und Betrieb von Gemeindeeinrichtungen zur Förderung eines gedeihlichen Miteinanders der alevitischen und der nicht-alevitischen Bevölkerung notwendigenfalls von akzeptanzfördernden Maßnahmen begleitet werden sollen. Deshalb

1. werden die Vertragsparteien Bedacht darauf nehmen, dass sich Gemeindeeinrichtungen unbeschadet des Rechts der Alevitischen Gemeinde, sie ihren Bedürfnissen und der religiösen Tradition entsprechend auszustatten, in ihre jeweilige Umgebung einfügen,
2. wird sich die Freie und Hansestadt Hamburg im Rahmen des geltenden Rechts und unter Beachtung der staatlichen Pflicht zu weltanschaulich-religiöser Neutralität in der Bevölkerung für die Akzeptanz des Errichtens und Betriebens alevitischer Gemeindeeinrichtungen einsetzen,

3. wird die Alevitische Gemeinde bei Errichtung und Betrieb von Gemeindeeinrichtungen die Ziele von Transparenz und Öffnung verfolgen; insbesondere wird sie die örtlichen Entscheidungsträger und Gremien sowie die Öffentlichkeit frühzeitig über Planungen informieren, die grundsätzliche Zugänglichkeit der gemeindlichen Einrichtungen für die Öffentlichkeit gewährleisten sowie die Öffentlichkeit über wesentliche Veranstaltungen und Aktivitäten ihrer Einrichtungen informieren.

(3) Die Freie und Hansestadt Hamburg wird den Bedarf der Alevitischen Gemeinde an Grundstücken bzw. grundstücksgleichen Rechten, insbesondere bei Erschließung neuer Stadtteile und Ansiedlung neuer Gebiete, nach Maßgabe des geltenden Rechts berücksichtigen.

Artikel 10

Bestattungswesen

(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg gewährleistet das Recht, auf staatlichen Friedhöfen Bestattungen nach den alevitischen religiösen Vorschriften vorzunehmen. Sie stellt hierfür dem Bedarf entsprechende Flächen zur Verfügung. Die Einzelheiten werden gesondert geregelt.

(2) Die Alevitische Gemeinde hat auf staatlichen Friedhöfen das Recht zur Ausübung alevitischer religiöser Bestattungsgebräuche. Auf den Ablauf anderer Bestattungen ist Rücksicht zu nehmen.

Artikel 11

Geltungsbereich

Diese Vereinbarung erstreckt sich auf die Mitgliedsgemeinden der Alevitischen Gemeinde Deutschland, die ihren Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg haben. Sie erstreckt sich auch auf die rechtlich unselbständigen Einrichtungen der Alevitischen Gemeinde Deutschland sowie ihrer Mitgliedsgemeinden nach Satz 1. Auf selbständige Einrichtungen bezieht sie sich, soweit die Vertragsparteien darüber Einigung erzielen.

Protokollerklärung zu Artikel 11

Mitgliedsgemeinden im Sinne des Satzes 1 sind gegenwärtig Alevitische Gemeinde in Hamburg e.V., Alevitische Gemeinde Hamburg – Haak-Bir e.V., Bergedorf Alevitisches Kulturzentrum e.V. und Alevitischer Kulturverein Harburg e.V. Selbständige Einrichtungen im Sinne des Satzes 3 bestehen zurzeit nicht.

Artikel 12

Zusammenwirken

(1) Die Vertragsparteien werden bedarfsabhängig Gespräche zur Intensivierung ihrer Beziehungen führen. Sie werden sich außerdem vor der Regelung von Angelegenheiten, die die beiderseitigen Interessen berühren, miteinander ins Benehmen setzen und zur Besprechung solcher Angelegenheiten zur Verfügung stehen.

(2) Die Alevitische Gemeinde benennt eine Vertreterin oder einen Vertreter, die bzw. der der Freien und Hansestadt Hamburg als ständige Ansprechpartnerin bzw. ständiger Ansprechpartner zur Verfügung steht.

Artikel 13

Freundschaftsklausel

Die Vertragsparteien werden etwaige Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung und Anwendung von Bestimmungen dieses Vertrages soweit möglich einvernehmlich klären.

Artikel 14
Schlussbestimmungen

(1) Die Vertragsparteien werden auf die umfassende Verbreitung und Kenntnis dieser Vereinbarung bei ihren Organen und Mitgliedern und in der Öffentlichkeit hinwirken.

(2) Die Freie und Hansestadt Hamburg und die Alevitische Gemeinde stehen einander zur Erläuterung von Verhaltensweisen und Äußerungen ihrer Organe und Mitglieder, die Inhalte dieser Vereinbarung berühren, zur Verfügung. Auf begründetes Verlangen der Vertragsparteien stehen sie auch für öffentliche Erklärungen zur Verfügung.

Artikel 15
Inkrafttreten

(1) Dieser Vertrag tritt mit der Zustimmung der Bürgerschaft in Kraft.

(2) Die Vertragsparteien werden nach Ablauf von zehn Jahren Gespräche mit dem Ziel aufnehmen, im Lichte der gewonnenen Erfahrungen über diesen Vertrag und die Notwendigkeit von Änderungen und Ergänzungen zu verhandeln.

Protokollerklärung zu Artikel 15 Absatz 2

Die Alevitische Gemeinde strebt im Rahmen ihrer weiteren organisatorischen Entwicklung die Erlangung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nach Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 5 Satz 2 der Weimarer Reichsverfassung an. Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass diesbezügliche Fortentwicklungen auch die Neuordnung der wechselseitigen Beziehungen erforderlich machen werden.

Hamburg, den 13. November 2012

Für den Senat gez. Olaf Scholz Olaf Scholz Erster Bürgermeister	Für den Vorstand der Alevitischen Gemeinde Deutschland gez. Hüseyin Mat Hüseyin Mat Vorsitzender
------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Der Vertrag ist nach seinem Artikel 15 Absatz 1 mit der Zustimmung der Hamburgischen Bürgerschaft in ihrer Sitzung am 13. Juni 2013 in Kraft getreten.

Hamburg, den 17. Juni 2013

Der Senat
Senatskanzlei Amtl. Anz. S. 1001

**Prüfungsordnung für die Durchführung
von Zwischenprüfungen im Ausbildungs-
beruf Sozialversicherungsangestellte/
Sozialversicherungsfachangestellter
(Zwischenprüfungsordnung Sofa
– ZwiPrOSofa –)**

Vom 11. Januar 2011

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 25. November 2010 gemäß § 79 Absatz 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) erlässt die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration als zuständige Stelle nach § 9 Absatz 4 BBiG vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) in der

jeweils geltenden Fassung die folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Zwischenprüfungen im Ausbildungsberuf Sozialversicherungsangestellte/Sozialversicherungsfachangestellter (Zwischenprüfungsordnung Sofa – ZwiPrOSofa –) vom 11. Januar 2011.

Inhaltsverzeichnis:

Erster Abschnitt:

Prüfungsausschüsse

- § 1 Errichtung
- § 2 Zusammensetzung und Berufung
- § 3 Ausschluss von der Mitwirkung
- § 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Verschwiegenheit

Zweiter Abschnitt:

Vorbereitung der Prüfung

- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Gegenstand und Gliederung der Prüfung
- § 9 Anmeldung zur Prüfung
- § 10 Entscheidung über die Zulassung

Dritter Abschnitt:

Durchführung der Prüfung

- § 11 Prüfungsgegenstand Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen
- § 12 Zulassung zur Prüfung
- § 13 Besondere Verhältnisse behinderter Menschen
- § 14 Prüfungsaufgaben
- § 15 Nichtöffentlichkeit
- § 16 Leitung, Aufsicht und Niederschrift
- § 17 Ausweispflicht und Belehrung
- § 18 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 19 Rücktritt, Nichtteilnahme

Vierter Abschnitt:

**Bewertung, Feststellung und Beurkundung
des Prüfungsergebnisses**

- § 20 Bewertungsschlüssel in der Hauswirtschaft
- § 21 Bewertungsschlüssel in der Sozialversicherung
- § 22 Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse
- § 23 Ergebnisniederschrift, Mitteilung über die Teilnahme
- § 24 Prüfungsbescheinigung

Fünfter Abschnitt:

Schlussbestimmungen

- § 25 Rechtsbehelfsbelehrung
- § 26 Prüfungsunterlagen
- § 27 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

**Erster Abschnitt:
Prüfungsausschüsse**

§ 1

Errichtung

(1) Die zuständige Stelle errichtet für die Abnahme der Zwischenprüfungen Prüfungsausschüsse (§ 39 Absatz 1 Satz 1 BBiG).

(2) Für einen Ausbildungsberuf können bei Bedarf, insbesondere bei einer großen Anzahl von Prüfungsbewerbern und bei besonderen Anforderungen in der Ausbildungsordnung, mehrere Prüfungsausschüsse und ein Aufgabenerstellungsausschuss errichtet werden.

(3) Mehrere zuständige Stellen können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten (§ 39 Absatz 1 Satz 2 BBiG).

§ 2

Zusammensetzung und Berufung

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 40 Absatz 1 BBiG).

(2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein (§ 40 Absatz 2 Sätze 1 und 2 BBiG).

(3) Die Mitglieder werden von der zuständigen Stelle für eine einheitliche Periode, längstens für fünf Jahre berufen (§ 40 Absatz 3 Satz 1 BBiG).

(4) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen (§ 40 Absatz 3 Satz 2 BBiG).

(5) Lehrkräfte von berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 40 Absatz 3 Satz 3 BBiG).

(6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die zuständige Stelle insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 40 Absatz 3 Satz 4 BBiG).

(7) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grunde abberufen werden (§ 40 Absatz 3 Satz 5 BBiG).

(8) Die Mitglieder haben Stellvertreter oder Stellvertreterinnen (§ 40 Absatz 2 Satz 3 BBiG). Die Absätze 3 bis 7 gelten für sie entsprechend.

(9) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird (§ 40 Absatz 4 BBiG).

(10) Von den Absätzen 2 und 8 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 40 Absatz 5 BBiG).

§ 3

Ausschluss von der Mitwirkung

(1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige der Prüfungsbewerber nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind:

1. Verlobte,
2. Ehegatten,
3. eingetragene Lebenspartner,
4. Verwandte und Verschwägte gerader Linie,
5. Geschwister,
6. Kinder der Geschwister,
7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
8. Geschwister der Eltern,
9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die in Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

- a) in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
- b) in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
- c) im Falle der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

(2) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuss. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfling das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Absatz 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(4) Ausbilder und Ausbilderinnen des Prüflings sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken.

(5) Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem anderen oder einem gemeinsamen Prüfungsausschuss übertragen. Erforderlichenfalls kann eine andere zuständige Stelle ersucht werden, die Prüfung durchzuführen. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 4

Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt, und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitz und das ihn stellvertretende Mitglied sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören (§ 41 Absatz 1 BBiG).

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag (§ 41 Absatz 2 BBiG).

§ 5

Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses liegt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss bei der zuständigen Stelle. Einladungen (Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung), Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse werden im Einvernehmen mit dem Vorsitz des Prüfungsausschusses geregelt.

(2) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Stellvertretende Mitglieder werden in geeigneter Weise unterrichtet. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so soll es dies unverzüglich der zuständigen Stelle mitteilen. Für ein verhindertes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen, welches derselben Gruppe angehören soll.

(3) Die Sitzungsprotokolle sind von der protokollführenden Person und dem Vorsitz zu unterzeichnen. § 23 Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 6

Verschwiegenheit

Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber dem Berufsbildungsausschuss, haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstige mit der Prüfung befassten Personen über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.

Zweiter Abschnitt: Vorbereitung der Prüfung

§ 7

Prüfungszweck

Durch die Prüfung soll der Ausbildungsstand festgestellt werden, um erforderlichenfalls korrigierend auf die weitere Ausbildung einwirken zu können.

§ 8

Prüfungstermine

(1) Die zuständige Stelle bestimmt den Zeitraum der Zwischenprüfung. Sie setzt die einzelnen Prüfungstage fest.

(2) Die zuständige Stelle gibt die Zeiträume im Sinne des Absatzes 1 einschließlich der Anmeldefristen in geeigneter Weise mindestens einen Monat vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt. Wird die Anmeldefrist überschritten, kann die zuständige Stelle die Annahme des Antrags verweigern.

(3) Werden für schriftlich durchzuführende Prüfungsbeirichte einheitliche überregionale Aufgaben verwendet, sind dafür entsprechende überregional abgestimmte Prüfungstage anzusetzen.

§ 9

Gegenstand und Gliederung der Zwischenprüfung

(1) Gegenstand der Prüfung sind die Fertigkeiten und Kenntnisse, die nach den Anlagen 1 bis 5 zu § 4 AOSozV in der jeweiligen Fachrichtung während des ersten Ausbildungsjahres zu vermitteln sind, sowie der im ersten Schuljahr in der Berufsschule entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnde Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Die Prüfung ist schriftlich anhand praxisbezogener Aufgaben in folgenden Prüfungsfächern durchzuführen:

1. Versicherung und Finanzierung,
2. Leistungen,
3. Wirtschafts- und Sozialkunde.

Die Bearbeitungsdauer beträgt für die ersten beiden Prüfungsfächer insgesamt 120, für das dritte Prüfungsfach 60 Minuten.

(3) Die in Absatz 2 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

§ 10

Anmeldung zur Prüfung

Die Anmeldung zur Prüfung hat durch die Auszubildenden schriftlich nach den von der zuständigen Stelle bestimmten Fristen und Formularen zu erfolgen. Die Auszubildenden haben die Auszubildenden über die Antragstellung zu unterrichten und sie zur Teilnahme an der Zwischenprüfung aufzufordern. Der Auszubildende hat die Auszubildenden unter Hinweis auf die Folgen der Nichtteilnahme zu unterrichten.

§ 11

Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Zwischenprüfung entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 46 Absatz 1 BBiG).

(2) Die Entscheidung über die Zulassung ist den Prüfungsbewerbern rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung über die Nichtzulassung ist dem Prüfungsbewerber schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Der Ausbildungsbetrieb ist darüber zu informieren.

(3) Die Zulassung kann von der zuständigen Stelle im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses widerrufen werden, wenn sie auf Grund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wurde.

Dritter Abschnitt: Durchführung der Prüfung

§ 12

Prüfungsgegenstand

(1) Zweck der Zwischenprüfung ist die Ermittlung des jeweiligen Ausbildungsstandes, um gegebenenfalls korrigierend auf die weitere Ausbildung einwirken zu können.

(2) Die Prüfungssprache ist Deutsch, soweit nicht die Ausbildungsordnung etwas anderes vorsieht.

§ 13

Gliederung der Prüfung

(1) Die Gliederung der Prüfung richtet sich nach der Ausbildungsordnung oder -regelung.

(2) Soweit Fachliche Vorschriften (§ 104 BBiG) nichts anderes bestimmen, gliedert sich die Prüfung in eine Fertigungs- und Kenntnisprüfung.

§ 14

Besondere Verhältnisse von Menschen mit Behinderung

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse von Menschen mit Behinderung berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen (§ 65 Absatz 1 BBiG). Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 9) nachzuweisen.

§ 15

Prüfungsaufgaben

(1) Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Ausbildungsordnung die Prüfungsaufgaben.

(2) Überregional oder von einem Aufgabenerstellungsausschuss bei der zuständigen Stelle erstellte oder ausgewählte Aufgaben sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen, sofern diese Aufgaben von Gremien erstellt oder ausgewählt und beschlossen wurden, die entsprechend § 2 Absatz 2 zusammengesetzt sind und die zuständige Stelle über die Übernahme entschieden hat.

(3) Sind an einem Tag ausschließlich schriftliche Prüfungsleistungen zu erbringen, soll die Dauer der Prüfung 300 Minuten nicht überschreiten.

§ 16

Nichtöffentlichkeit

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreter und Vertreterinnen der obersten Landesbehörden, der zuständigen Stelle sowie die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses der zuständigen Stelle können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle andere Personen als Gäste zulassen. An der Beratung über das Prüfungsergebnis im Sinne des § 22 Absatz 1 Satz 2 dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses beteiligt sein.

§ 17

Leitung, Aufsicht und Niederschrift

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzes vom gesamten Prüfungsausschuss unbeschadet der Regelungen in § 22 Absatz 2 abgenommen.

(2) Die zuständige Stelle regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsleistungen selbstständig und nur mit erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln durchgeführt werden.

(3) Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 18

Ausweisung und Belehrung

Die Prüflinge haben sich auf Verlangen des Vorsitzes oder der Aufsichtsführung über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf,

die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

§ 19

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Unternimmt es ein Prüfling, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.

(2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfling eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.

(3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.

(4) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfling hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Absatz 3 gilt entsprechend. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.

(5) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 3 und 4 ist der Prüfling zu hören.

§ 20

Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Der Prüfling kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Versäumt der Prüfling einen Prüfungstermin, so werden bereits erbrachte selbstständige Prüfungsleistungen anerkannt, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt. Selbstständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig bewertet werden.

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfling an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Prüfung mit 0 Punkten bewertet.

(4) Bei den zeitlich auseinanderfallenden Teilen einer Abschlussprüfung gelten die Absätze 1 bis 3 für den jeweiligen Teil.

(5) Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

(6) Hat ein Prüfungsbewerber oder eine Prüfungsbewerberin an der Prüfung nicht teilgenommen, ist er oder sie zur nächstmöglichen Zwischenprüfung unter Hinweis auf die Folgen einer Nichtteilnahme erneut zu laden. Bricht der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin die Prüfung ab, bestimmt der Prüfungsausschuss, ob die versäumte Prüfungsleistung nachzuholen ist oder die vorliegenden Ergebnisse für eine Bewertung ausreichen.

Vierter Abschnitt:**Bewertung, Feststellung und Beurkundung
des Prüfungsergebnisses**

§ 21

Bewertung und Bewertungsschlüssel

(1) Jede Prüfungsleistung ist innerhalb von sechs Wochen nach dem letzten Prüfungstag von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses getrennt und selbständig zu beurteilen und zu bewerten. Der Prüfungsausschuss kann zwei seiner Mitglieder beauftragen, die schriftlichen Prüfungsarbeiten der einzelnen Prüfungsfächer zu begutachten und Vorschläge zur Bewertung durch den gesamten Prüfungsausschuss zu entwickeln. Diese Begutachtung und Vorschläge dienen als Grundlage für die abschließende Bewertung durch den gesamten Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss stellt gemeinsam die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen fest.

(2) Die Prüfungsleistungen sind nach folgendem Punktsystem zu bewerten:

Note	Punkte
eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung = sehr gut	100 bis 87,5
eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung = gut	unter 87,5 bis 75
eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung = befriedigend	unter 75 bis 62,5
eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht = ausreichend	unter 62,5 bis 50
eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind = mangelhaft	unter 50 bis 25
eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind = ungenügend	unter 25 bis 0

§ 22

Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse

(1) Jede Prüfungsleistung ist von jedem Mitglied des Prüfungsausschusses selbstständig zu bewerten. Beschlüsse über die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sowie der Prüfung insgesamt werden vom Prüfungsausschuss gefasst. Bei der gemeinsamen Feststellung der Ergebnisse dienen die Einzelbewertungen der Prüfungsausschussmitglieder als Grundlage.

(2) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung nach Absatz 1 kann der Vorsitz mindestens zwei Mitglieder mit der Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen beauftragen. Die Beauftragten sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Die beauftragten Mitglieder dokumentieren die wesentlichen Abläufe und halten die für die Bewertung erheblichen Tatsachen fest (§ 42 Absätze 2 und 3 BBiG). Die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei der Beschlussfassung nach Absatz 1 nicht an die Einzelbewertungen der beauftragten Mitglieder gebunden.

§ 23

Ergebnisniederschrift, Mitteilung über die Teilnahme

(1) Über die Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift auf den von der zuständigen Stelle genehmigten Formularen zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und der zuständigen Stelle unverzüglich vorzulegen.

(2) Dem Auszubildenden werden auf Verlangen die Ergebnisse der Zwischenprüfung des Auszubildenden übermittelt (§ 37 Absatz 2 Satz 2 BBiG).

§ 24

Prüfungsbescheinigung

(1) Über die Teilnahme an der Zwischenprüfung erteilt die zuständige Stelle eine Bescheinigung.

Die Bescheinigung enthält:

- a) die Personalien des Prüflings (Name, Vorname, Geburtsdatum),
- b) die Bezeichnung des Ausbildungsberufs mit Fachrichtung oder prüfungsrelevantem Schwerpunkt. Weitere in der Ausbildungsordnung ausgewiesene prüfungsrelevante Differenzierungen können aufgeführt werden,
- c) die Punktzahl der Prüfungsleistung,
- d) das Datum der Ablegung der Zwischenprüfung,
- e) die Unterschriften des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und einer Vertreterin/eines Vertreters der zuständigen Stelle sowie das Siegel der zuständigen Stelle.

(2) Die Bescheinigung kann Hinweise enthalten, die der Ausbildung förderlich sind.

(3) Die Bescheinigung erhalten die oder der Auszubildende, im Falle ihrer Minderjährigkeit auch ihre gesetzlichen Vertreter, sowie die Auszubildende (Ausbildungsbetrieb).

(4) Die Bescheinigung ist Nachweis für die Teilnahme an der Zwischenprüfung.

Fünfter Abschnitt:**Schlussbestimmungen**

§ 25

Rechtsbehelfsbelehrung

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse der zuständigen Stelle sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsbewerber bzw. den Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 70 VwGO zu versehen.

§ 26

Prüfungsunterlagen

Eine Mehrausfertigung der Prüfungsbescheinigung kann zu den Unterlagen der Abschlussprüfung genommen werden. Die Prüfungsarbeiten können der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer ausgehändigt werden. Nicht ausgehändigte Prüfungsunterlagen werden von der zuständigen Stelle acht Monate aufbewahrt. Innerhalb dieser Zeit haben Prüfungsteilnehmer, deren gesetzliche Vertreter und der Auszubildende das Recht, die Prüfungsunterlagen einzusehen.

§ 27

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

(2) Am 1. Juli 2013 tritt die Prüfungsordnung zur Durchführung von Zwischenprüfungen für Sozialversicherungsfachangestellte (PrO-Sofa) vom 15. Dezember 1998 außer Kraft.

Hamburg, den 30. Januar 2013

**Die Behörde für Arbeit, Soziales,
Familie und Integration**

Amtl. Anz. S. 1004

Genehmigungsverfahren

Im Genehmigungsverfahren betreffend den Antrag des Heinrich-Pette-Instituts, Leibniz-Institut für Experimentelle Virologie, vertreten durch den Direktor, Martinistraße 52, 20251 Hamburg, vom 6. Februar 2013 zur Durchführung weiterer gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 ergeht folgender Genehmigungsbescheid:

Nach § 9 Absatz 3 des Gesetzes zur Regelung der Gentechnik (Gentechnikgesetz – GenTG) vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066) in Verbindung mit §§ 4 bis 7 der Verordnung über Sicherheitsstufen und Sicherheitsmaßnahmen bei gentechnischen Arbeiten in gentechnischen Anlagen (Gentechnik-Sicherheitsverordnung – GenTSV) vom 14. März 1995 (BGBl. I S. 297), jeweils in der aktuellen Fassung, wird der Antrag des Heinrich-Pette-Instituts, nach Maßgabe der geprüften Antragsunterlagen, unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln bestehenden Ansprüche Dritter, zur Durchführung weiterer gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 genehmigt.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen (u. a. umwelt- und arbeitsschutzrechtlichen Bedingungen und Auflagen) versehen und berechtigt zur Durchführung folgender gentechnischer Arbeiten:

Projekt:

Charakterisierung von zellulären Interaktionspartnern von H1N1 und H9N2 Influenza A-Viren und ihre Rolle bei Wirtsadaptation.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Immissionsschutz und Betriebe, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

Hinweise:

Der Bescheid gilt mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger zwei Wochen verstrichen sind. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Genehmigungsbescheid bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Beteiligten im Sinne des § 13 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes (VwVfG) schriftlich bei der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Immissionsschutz und Betriebe, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, angefordert werden (§ 69 Absatz 2 Satz 5 VwVfG). Eine Ausfertigung des Bescheides liegt dort in Zimmer F.04.305 vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr zur Einsicht aus.

Hamburg, den 21. Juni 2013

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
– Amt für Immissionsschutz und Betriebe –**

Amtl. Anz. S. 1009

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 8 a des Bundes- Immissionsschutzgesetzes sowie § 21 a der Verordnung über das Genehmigungs- verfahren (9. BImSchV)

**Firma Vattenfall Wärme Hamburg GmbH,
Puschkinallee 52, 12435 Berlin**

I

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Heizwerks auf dem Grundstück Haferweg 17 in Ham- burg-Altona

Die Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, hat am 5. Juni 2013 der Firma **Vattenfall Wärme Hamburg GmbH, Puschkinallee 52, 12435 Berlin**, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Heizwerks auf dem Grundstück Haferweg 17 in 22769 Hamburg, Gemarkung Ottensen, Flurstück 2452, erteilt.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit öffentlich bekannt gegeben und für zwei Wochen zur Einsicht aus-gelegt.

Der Bescheid hat folgenden verfügenden Teil:

Genehmigung

I

1. Genehmigungsgegenstand

Auf Grund des Antrags der Firma Vattenfall Europe Wärme AG vom 24.09.2012 wird der Firma Vattenfall Wärme Hamburg GmbH¹⁾ unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Warmwasser, Dampf und Strom durch den Einsatz von Erdgas und leichtem Heizöl in einem Heizwerk, einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 165 Megawatt sowie einer nachgeschalteten Dampfturbine zur Erzeugung von 7 MW elektrischer Leistung auf dem Grundstück Haferweg 17 in Hamburg-Altona, Gemarkung Ottensen, Flurstück 2452, erteilt.

Die Genehmigung beruht auf § 4 und § 6 BImSchG²⁾ i.V.m. §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und Nr. 1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.³⁾

¹⁾ Mit Schreiben der Vattenfall Wärme Hamburg GmbH vom 16.01.2013 wurde mitgeteilt, dass die Vattenfall Europe Wärme AG das Hamburger Wärmegeschäft einschließlich des Heizwerks Haferweg der Firma Vattenfall Wärme Hamburg GmbH übertragen hat.

²⁾ neugefasst durch Bek. v. 26.09.2002, BGBl. I S. 3830; zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 08.04.2013, BGBl. I S. 734

³⁾ vom 02.05.2013, BGBl. I S. 973

Das Heizwerk besteht aus

- 2 Heißwassererzeugern mit einer Feuerungswärmeleistung von jeweils 55 MW
- einem Dampferzeuger mit einer Feuerungswärmeleistung von 55 MW mit nachgeschalteter Dampfturbine zur Erzeugung von 7 MW elektrischer Energie
- 3 den oben genannten Anlagenteilen zugehörige Schornsteine mit einer Höhe von 51 m
- Fernwärmeanschluss
- Vollentsalzungsanlage
- Betriebsgebäude
- Heizöltank mit einem Volumen von 2000 m³
- Gasversorgungssystem und
- Netzersatzaggregat mit einer Feuerungswärmeleistung von 15 MW und einer elektrischen Leistung von 5 MW mit zugehörigem Schornstein mit einer Höhe von 28,5 m.

Der Betrieb mit Erdgas ist ganzjährig (8760 Betriebsstunden), der Betrieb mit Heizöl EL nach DIN 51603-1, Ausgabe 09.2011 als Reservebrennstoff maximal 1000 Stunden pro Jahr und Betriebseinheit zulässig.

2. FFH-Vorprüfung nach § 34 BNatSchG

Mit dieser Genehmigung wird festgestellt, dass die Auswirkungen des beantragten Vorhabens auch unter des kumulierenden Vorhabens, dem geplanten Gasturbinenkraftwerks Wedel nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete Mühlenberger Loch/Neßsand und Ohmoor führen können und dass eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG nicht erforderlich ist. Das Vorhaben ist mit den Erhaltungszielen der FFH-Gebiete verträglich.

3. Eingriff gemäß § 14 BNatSchG

Mit dem Vorhaben ist kein erheblicher Eingriff in Natur und Landschaft verbunden.

4. Genehmigung nach § 4 Absatz 1 TEHG

Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt die Genehmigung zur Freisetzung von CO₂-Emissionen nach § 4 Absatz 1 TEHG ein.

5. Erlaubnisse, Bewilligungen des Baunebenrechts

Mit diesem Bescheid werden insbesondere folgende Erlaubnisse, Bewilligungen des Baunebenrechts erteilt:

- 5.1 Befristete Sondernutzungserlaubnis gemäß § 19 Absatz 1 HWG für die Benutzung des öffentlichen Weges durch eine Baustellenzufahrt im Bereich Haferweg 17.
Diese Erlaubnis wird befristet erteilt, bis zur Fertigstellung der beantragten Baumaßnahme.
- 5.2 Erlaubnis gemäß § 18 Absatz 1 HWG für die Herstellung zweier Gehwegüberfahrten im Bereich Haferweg 17.
Die Überfahrten sind in einer maximalen Breite von 8,0 m, gemessen an der Grundstücksgrenze, herzustellen.
- 5.3 Erlaubnisse gemäß § 22 Absatz 1 HWG für das Verändern bzw. Aufgraben des öffentlichen Weges (Aufgrabscheine).
Diese Erlaubnisse werden befristet erteilt, bis zur Fertigstellung der beantragten Baumaßnahme.

Die einzelnen Aufgrabungen sind mit der zuständigen Stelle für die Überwachung abzustimmen (siehe wegerechtliche Anforderungen).

5.4 Ausnahmegenehmigung nach § 4 der Verordnung zum Schutz des Baumbestandes und der Hecken in der Freien und Hansestadt Hamburg (Baumschutzverordnung) für

- a) die beantragte Rodung von folgenden Bäumen:
3 Weiden: Stammdurchmesser 30, 30 u. 40 cm,
1 Eiche: Stammdurchmesser 35 cm, 1 Birke: Stammdurchmesser 30
- b) die Schnittmaßnahmen als auch die Wurzelabgrabungen an 10 weiteren Gehölzen entsprechend Lageplan durchzuführen.

Die Rodung ist innerhalb von 3 Jahren innerhalb der Zeitspanne vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 28. Februar des folgenden Jahres auszuführen.

6. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen die im Anhang aufgeführten, mit Genehmigungsvermerk und **grünen Eintragungen** versehenen Antragsunterlagen zugrunde. Sie sind Bestandteil dieser Genehmigung. Grüneintragungen befinden sich

- im nachgereichten Lageplan vom 24.10.2012 mit Darstellung des Baumbestandes,
- im nachgereichten Entwässerungsplan vom 15.11.2012.

7. Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 18 Monaten nach Unanfechtbarkeit dieses Bescheids mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen wurde. Diese Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist rechtzeitig vor Ablauf der Frist bei der Genehmigungsbehörde zu stellen (§ 18 BImSchG).

Ausnahmen und Befreiungen

II

1. Auf Grund der Hamburgischen Bauordnung werden folgende Befreiungen erteilt:

- 1.1 Für die Überschneidung der Abstandsflächen des Heizöltanks mit denen des Diktierbehälters um bis zu ca. 2,50 m und mit denen des Pumpenhauses um bis zu ca. 1,40 m (§ 6 Absatz 3 HBauO),
- 1.2 für die Überschneidung der Abstandsflächen der Schornsteine E01, E02 und E03 (H = 51 m x 0,2 = 10,2 m) untereinander, und mit den Abstandsflächen des Kessel- und Maschinenhauses, des Pumpenhauses (§ 6 Absatz 3 HBauO),
- 1.3 für die Errichtung des Deionatbehälters innerhalb der Abstandsflächen des Schaltanlagegebäudes und des Gebäudes der Wasseraufbereitungsanlage (§ 6 Absatz 1 HBauO),
- 1.4 für den Verzicht auf den Einbau eines Aufzuges in dem Schaltanlagegebäude mit einer Höhe nach § 2 Absatz 3 HBauO von mehr als 13 m, hier 13,50 m (§ 37 Absatz 4 HBauO),
- 1.5 für den Verzicht auf die Ausführung der tragenden und aussteifenden Teile des Kessel- und Maschinenhauses in feuerhemmenden Bauart (§ 25 Absatz 1 HBauO).

2. Folgende Abweichung von der als technische Baubestimmung eingeführten Industriebaurichtlinie wird zugelassen:

Die Einstufung des Erdgeschosses des Kessel- und Maschinenhauses, dieses formal 2-geschossigen Gebäudes, als „erdgeschossiger Industriebau“ der Sicherheitskategorie K2 (mit BMA) ohne Brandschutzanforderungen an die tragende Konstruktion.

Nebenbestimmungen

Im Kapitel III des Genehmigungsbescheides hat die Genehmigungsbehörde Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) zu den Bereichen Allgemeine Anforderungen, Baurecht, Immissionsschutz, Boden- und Grundwasserschutz, Grundstücksentwässerung, Energieeffizienz, Arbeitsschutz und Naturschutz festgelegt.

Andere erforderliche Zulassungen

Parallel zum Antrag der BImSchG-Genehmigung wurde ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis für die vorübergehende Grundwasserabsenkung gestellt. Dieser wurde parallel zum Antrag auf BImSchG-Genehmigung geprüft und die Zulassung mit Bescheid vom 09.04.2013 erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, einzulegen.

II

Information zur Öffentlichen Bekanntmachung

Der Bescheid, dessen Begründung, sowie die Art und Weise der durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bescheid mit Begründung liegt vom **1. Juli 2013 bis einschließlich 31. Juli 2013** an der folgenden Stelle zu den angegebenen Zeiten zur Einsicht aus: Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Immissionsschutz und Betriebe, Neuenfelder Straße 19, Zimmer F 04.301, 21109 Hamburg, montags bis donnerstags 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr, freitags 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

Darüber hinaus kann der Genehmigungsbescheid im Internet unter der Adresse <http://www.hamburg.de/bsu/> bekanntmachungen eingesehen werden.

Den sieben Einwanderinnen und Einwendern wurde der Bescheid bereits mit Postzustellungsurkunde direkt zugestellt. Mit dieser Öffentlichen Bekanntmachung wird der Bescheid auch gegenüber Dritten bekannt gegeben, die keine Einwände gegen das Vorhaben erhoben hatten. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gelten die Bescheide auch gegenüber diesen Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Hamburg, den 28. Juni 2013

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
– Amt für Immissionsschutz und Betriebe –**

Amtl. Anz. S. 1009

**Planfeststellungsbeschluss
für die Verlegung der Bundesstraße B 4/75
(Wilhelmsburger Reichsstraße)
zwischen den Anschlussstellen
Hamburg-Georgswerder und
Hamburg-Wilhelmsburg-Süd nebst
Anpassung von Eisenbahnbetriebsanlagen**

Der Plan für die Verlegung der Bundesstraße B4/75 (Wilhelmsburger Reichsstraße) zwischen den Anschlussstellen Hamburg-Georgswerder und Hamburg-Wilhelmsburg-Süd sowie für die Anpassung von Eisenbahnbetriebsanlagen ist durch Planfeststellungsbeschluss der Freien und Hansestadt Hamburg, Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, Rechtsamt (Planfeststellungsbehörde), vom 26. Juni 2013 festgestellt worden. Die Feststellung beruht auf § 17 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) in Verbindung mit §§ 72 bis 78 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG). Ausfertigungen des Beschlusses und des festgestellten Plans liegen samt den Unterlagen über die Umweltauswirkungen in der Zeit vom 1. Juli 2013 bis zum 15. Juli 2013 in folgenden Dienststellen zur Einsicht aus:

- Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, Rechtsamt, Alter Steinweg 4, Zimmer 626, 20459 Hamburg (montags bis freitags 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr);
- Bezirksamt Bergedorf, Wentorfer Straße 38 a, I. Obergeschoss gegenüber Raum 115, 21029 Hamburg (montags und dienstags 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr).

Da mehr als 50 Planfeststellungsbeschlüsse an Einwenderinnen und Einwender hätten zugestellt werden müssen, wird die Zustellung gemäß § 74 Absatz 5 HmbVwVfG durch öffentliche Bekanntmachung in örtlichen Tageszeitungen ersetzt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Absatz 5 Satz 3 HmbVwVfG). Der Planfeststellungsbeschluss sowie Auszüge aus den Planunterlagen und allgemeine Informationen zum Planfeststellungsverfahren sind auch im Internet unter der Adresse <http://www.hamburg.de/np-planfeststellungsverfahren/> veröffentlicht. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden.

Hamburg, den 26. Juni 2013

**Die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation
– Planfeststellungsbehörde –**

Amtl. Anz. S. 1011

Änderung von Wochenmärkten

Auf Grund von § 69 b der Gewerbeordnung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert am 5. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2415), wird bekannt gegeben:

Der Wochenmarkt Barmbek-Nord, Wiesendamm, wird ab dem 21. Juni 2013 auf Dauer wieder auf dem Bert-Kaempfert-Platz veranstaltet. Die Öffnungszeiten bleiben unverändert.

Hamburg, den 24. Juni 2013

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

Amtl. Anz. S. 1011

Entwidmung einer öffentlichen Wegefläche

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird der im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Duvenstedt, Ortsteil 522, belegene öffentliche unbenannte Verbindungsweg (Flurstücke 3443 und 3444 jeweils teilweise) mit sofortiger Wirkung als öffentlicher Parkplatz für Fahrzeuge bis 3,5 t zulässigen Gesamtgewichts sowie für den Fußgänger- und Radfahrverkehr entbehrlich und entwidmet.

Der räumliche Umfang ergibt sich aus dem anliegenden Lageplan (rot markierte Fläche), der Bestandteil der Entwidmung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 215, 22041 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 17. Juni 2013

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 1012

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibung

- a) Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Wissenschaft und Forschung, vertreten durch die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, ABH 57, Hochschulbau – HSB, Weidestraße 122 c, III. Obergeschoss, 22083 Hamburg, Telefon: 040 / 4 28 63 - 52 87, Telefax: 040 / 4 27 94 - 07 94, E-Mail: hsbvergabe@bsu.hamburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)
- c) Entfällt
- d) Heizung Sanitär Druckluft
- e) HAW Bergedorf Fakultät Life Science, Lohbrügger Kirchstraße 65, 20133 Hamburg
- f) Vergabenummer: **ÖA – BSU/HSB 107/13**
 HAW Hamburg-Bergedorf – Neubau eines Lebensmittel-Technikums/Neubau eines Labors für Lebensmittel-Mikrobiologie/Neubau einer WC-Anlage/Neubau von Büroräumen.
 Wesentliche Leistungen und Mengen:
- Stahl-Gewinderohr bis DN 40 m, 295 m
 - Kupfer-Rohrleitungen Trinkwasser bis DN 25, 240 m
 - Kupfer-Rohrleitungen Trinkwasser bis DN 50, 55 m
 - Kupfer-Rohrleitungen Gas bis DN 25, 110 m
 - verz. Gewinderohr bis DN 40, 35 m
 - Kupfer-Rohrleitungen Druckluft bis DN 25, 70 m
 - Abwasser-PE-HD bis DN 125, 200 m
 - Abwasser-PP(HT) bis DN 100, 120 m
 - SML bis DN 150, 120 m
 - 3 Stück Gewerbekastenrinnen, 3,5-7 m
 - 1 Stück TW-Pufferspeicher email. 400 l
 - 1 Stück Labor-Notdusche
 - 1 Stück Labor-Augendusche
- 1 Stück ES-Waschtisch mit Kniebetätigung
- 25 Stück Urinale und Installationselemente
- 35 Stück Klosetts und Installationselemente
- 17 Stück Waschtische und Installationselemente
- 17 Stück opto-elektronische WT-Armaturen
- 1 Stück behindertengerechter Waschtisch und Installationselement und Stützgriffe, etc.
- 1 Stück behindertengerechtes Klosett und Installationselement und Stützklappgriffe
- 7 Stück Hand-Warmlufttrockner
- Montage diverser beigestellter Accessories
- g) Entfällt
- h) Nein
- i) Baubeginn: September 2013
 Bauende: April 2014
- j) Für Nebenangebote gilt, dass diese in Hinblick auf Effizienz, Schutzziel, Verarbeitung und allgemeine technische Standards den ausgeschriebenen Standards entsprechen.
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen, sowie Verkauf und Einsichtnahme:
 vom 24. Juni 2013 bis 12. Juli 2013, 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Anschrift siehe Buchstabe a)
- l) Höhe des Kostenbeitrages: 43,- Euro
 Erstattung: Nein
 Zahlungsweise: ausschließlich Banküberweisung
 Bargeld, Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.
 Empfänger: BSU, ABH 57, Hochschulbau – HSB,
 Kontonummer: 200 015 60, BLZ: 200 000 00,
 IBAN: DE6620000000020001560,
 Geldinstitut: Bundesbank
 Verwendungszweck:
 Referenz: 404060000004 (ÖA-BSU/HSB 107/13)
 Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Bei Bank- und

- Postüberweisung bitte gleichzeitig Anforderungsschreiben an die Anschrift Buchstabe k) schicken.
- m) Entfällt
- n) Die Angebote können bis zum 24. Juli 2013, 11.00 Uhr, eingereicht werden.
- o) Anschrift: siehe grüner Anschriftenzettel zur Angebotskennzeichnung.
- p) Sie sind in deutscher Sprache abzufassen.
- q) Die Eröffnung der Angebote findet statt am 24. Juli 2013, 11.00 Uhr, Anschrift siehe Buchstabe o).
Bieter und ihre Bevollmächtigten.
- r) siehe Vergabeunterlagen.
- s) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen.
- t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben gemäß § 6 Absatz 3 VOB/A zu machen. Auf Verlangen hat der Bieter diese Angaben für eventuelle Nachunternehmer beizubringen.
- v) Die Zuschlagsfrist endet am 25. September 2013.
- w) Beschwerdestelle:
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
Amt für Bauordnung und Hochbau,
Amtsleiter – ABH 0,
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg

Hamburg, den 20. Juni 2013

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt 561

Öffentliche Ausschreibung

- a) Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer
Zentrale Vergabestelle K 5,
Sachsenfeld 3-5, 20097 Hamburg,
Telefon: 040/4 28 26 - 24 94, Telefax: 040/4 28 26 - 2488,
E-Mail: zentralevergabestelle@lsbg.hamburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)
- c) Entfällt
- d) Öffentliche Ausschreibung
- e) Hamburg
- f) Vergabenummer: **ÖA-K5-226/13**
Bankettschälarbeiten an Autobahnen im Bereich der Autobahnmeistereien Othmarschen und Stillhorn.
Wesentliche Leistungen:
27.620 m Boden von Bankett und Mittelstreifen an Bundesstraßen schälen und entsorgen, inkl. Nebenarbeiten.
- g) Entfällt
- h) Los 1: Bankettschälarbeiten im Bereich der Autobahnmeisterei Othmarschen.
Los 2: Bankettschälarbeiten im Bereich der Autobahnmeisterei Stillhorn.
Angebote können für ein oder beide Lose abgegeben werden.
- i) Beginn: 2. September 2013, Ende: 30. Oktober 2013.
- j) Nebenangebote sind zugelassen.

- k) Anforderung der Vergabeunterlagen, sowie Einsichtnahme:
Vom 20. Juni 2013 bis 5. Juli 2013, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr.
Anschrift:
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
RB/ZVA, Zimmer E 01.419,
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg,
Telefax: 040/4 28 40 - 25 54
- l) Höhe des Kostenbeitrages: 14,- Euro
Erstattung: Nein
Zahlungsweise: Banküberweisung, Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.
Empfänger:
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
Konto-Nr.: 375 202 205, BLZ: 200 100 20
Geldinstitut: Postbank Hamburg
Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Bei Bank- und Postüberweisung bitte gleichzeitig Anforderungsschreiben an die Anschrift Buchstabe k) schicken.
- m) Entfällt
- n) Die Angebote können bis zum 10. Juli 2013, 10.30 Uhr, eingereicht werden.
- o) Anschrift:
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Eröffnungsstelle RB/ZVA, Zimmer E 01.421,
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg
- p) Sie sind in deutscher Sprache abzufassen.
- q) Die Eröffnung der Angebote findet statt am 10. Juli 2013 um 10.30 Uhr
Anschrift: siehe Buchstabe o)
Bieter und ihre Bevollmächtigten.
- r) siehe Vergabeunterlagen.
- s) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen.
- t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben gemäß § 6 Absatz 3 VOB/A zu machen. Auf Verlangen hat der Bieter diese Angaben für eventuelle Nachunternehmer beizubringen.
Transportgenehmigung gemäß § 49 KrW-/AbfG oder Nachweis einer Befreiung hiervon gemäß § 51 KrW-/AbfG.
- v) Die Zuschlagsfrist endet am 14. August 2013
- w) Beschwerdestelle:
Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer,
Geschäftsführer (GF),
Sachsenfeld 3-5, 20097 Hamburg,
Telefax: 040/4 28 26 - 22 04

Hamburg, den 20. Juni 2013

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt 562

Öffentliche Ausschreibung

- a) Freie und Hansestadt Hamburg,
Behörde für Wissenschaft und Forschung,
vertreten durch die
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
ABH 57, Hochschulbau – HSB,
Weidestraße 122 c, III. Obergeschoss, 22083 Hamburg,

Telefon: 040 / 4 28 63 - 52 87
 Telefax: 040 / 4 27 94 - 07 94
 E-Mail: hsbvergabe@bsu.hamburg.de

Angebote sind zu richten an:

Freie und Hansestadt Hamburg,
 Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
 Eröffnungsstelle – Hochschulbau – HSB –,
 III. Obergeschoss, Zimmer 357,
 Weidestraße 122 c, 22083 Hamburg

- b) Öffentliche Ausschreibung gemäß § 3 VOL/A
 Vergabe Nr. **ÖA-BSU/HSB-121/13**
- c) UNI Hamburg, Von-Melle-Park 5
 Sanierung der Elektroakustischen Anlage etc.
 Sicherheitsdienste
 – Brandwache für 700 Tage
- d) Aufteilung in Lose: Nein
- e) Ausführungsfrist:
 Beginn: August 2013, Ende: Juli 2015
- f) Anforderung der Verdingungsunterlagen:
 Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
 ABH 57, Hochschulbau – HSB, Weidestraße 122 c,
 III. Obergeschoss, 22083 Hamburg, Zimmer 350,
 Telefax: 040 / 4 27 94 - 07 94,
 E-Mail: hsbvergabe@bsu.hamburg.de
 montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 12.30 Uhr.
- g) Einsicht der Verdingungsunterlagen:
 siehe Buchstabe f)
- h) Kostenbeitrag für die Verdingungsunterlagen
 Höhe des Kostenbeitrages: 8,00 Euro
 Erstattung: Nein
 Zahlungsweise: Banküberweisung.
 Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.
 Empfänger: BSU, ABH 57, Hochschulbau – HSB
 Konto-Nr.: 200 015 60, BLZ: 200 000 00
 IBAN: DE6620000000020001560
 Geldinstitut: Bundesbank
 Verwendungszweck: Referenz: 4040600000004
 (ÖA - BSU/HSU-121/13)
- Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Bei Bank- und Postüberweisungen bitte gleichzeitig Anforderungsschreiben an die Anschrift Buchstabe f) schicken.
- i) Ende der Angebotsfrist: 25. Juli 2013, 10.00 Uhr
- l) Zahlungsbedingungen gemäß § 17 VOL/B
- m) Geforderte Eignungsnachweise:
 Von in- und ausländischen Bietern ist eine Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit abzugeben. Die Vergabestelle wird für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, zur Bestätigung der Erklärung eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (§ 150 a Gewerbeordnung) beim Bundesamt für Justiz anfordern bzw. anfordern lassen; von ausländischen Bietern wird gegebenenfalls eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes gefordert. Vorlage nach Aufforderung. Die Auskunft darf nicht älter als drei Monate sein.
- n) Die Bindefrist endet am 25. September 2013
- o) Der Bewerber unterliegt mit der Abgabe seines Angebots den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 19 VOL/A).

Hamburg, den 21. Juni 2013

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt 563

Auftragsbekanntmachung

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

II.1) Name, Adressen und Kontaktstelle(n)

Offizielle Bezeichnung:
 Freie und Hansestadt Hamburg,
 FB SBH | Schulbau Hamburg

Postanschrift:
 Freie und Hansestadt Hamburg,
 FB SBH | Schulbau Hamburg,
 U 40 Einkauf/Vergabe,,
 An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
 Deutschland

Kontaktstelle(n):
 Zu Händen von: Frau Anja Brandenberger
 Telefon: +49/040/4 28 23 - 62 85
 Telefax: +49/040/4 27 31 - 01 43
 E-Mail: vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de

Internet-Adresse(n):
 Hauptadresse des öffentlichen Auftraggebers/des Auftraggebers: <http://www.hamburg.de/schulbau/>
 Weitere Auskünfte erteilen:

die oben genannten Kontaktstellen
 Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem) verschicken:

die oben genannten Kontaktstellen
 Angebote/Teilnahmeanträge sind zu richten an:
 die oben genannten Kontaktstellen

I.2) Art des öffentlichen Auftraggebers

Regional- oder Lokalbehörde

I.3) Haupttätigkeit(en)

Allgemeine öffentliche Verwaltung

I.4) Auftragsvergabe im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber

Der öffentliche Auftraggeber/Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber/Auftraggeber: Nein

ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

II.1) Beschreibung

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den öffentlichen Auftraggeber:

Grunderneuerung und Modernisierung Gymnasium Rahlstedt, 2. Bauabschnitt, Sanierung und Neubau.

II.1.2) Art des Auftrags sowie Ort der Ausführung, Lieferung bzw. Dienstleistung:

Bauauftrag
 Hauptort der Ausführung, Lieferung oder Dienstleistungserbringung:
 Scharbeutzer Straße 36, 22147 Hamburg
 NUTS-Code: DE600

II.1.3) Angaben zum öffentlichen Auftrag, zur Rahmenvereinbarung oder zum dynamischen Beschaffungssystem (DBS):

Die Bekanntmachung betrifft einen öffentlichen Auftrag.

- II.1.4) Angaben zur Rahmenvereinbarung: –
- II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens:
 Grunderneuerung und Modernisierung Gymnasium Rahlstedt, 2. Bauabschnitt, Sanierung und Neubau: Fliesen- und Plattenarbeiten, Bodenbelagsarbeiten.
- II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)
 Hauptgegenstand: 45214220
- II.1.7) Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): Ja
- II.1.8) Lose:
 Aufteilung des Auftrags in Lose: Ja
 Angebote sind möglich für ein oder mehrere Lose
- II.1.9) Varianten/Alternativangebote sind zulässig: Nein
- II.2) **Menge oder Umfang des Auftrags**
- II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang:
 Geschätzter Wert ohne MwSt: 417 647,- Euro.
- II.2.2) Angaben zu Optionen: Nein
- II.2.3) Angaben zur Vertragsverlängerung:
 Dieser Auftrag kann verlängert werden: Nein
- II.3) **Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auftragsausführung:** –
- ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE INFORMATIONEN**
- III.1) **Bedingungen für den Auftrag**
- III.1.1) Geforderte Kauttionen und Sicherheiten: keine
- III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen bzw. Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: –
- III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird:
 Bietergemeinschaften sind unter folgenden Bedingungen zugelassen: Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter(in).
- III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen:
 Für die Ausführung des Auftrags gelten besondere Bedingungen: Nein
- III.2) **Teilnahmebedingungen**
- III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister
 Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:
 – Verweis auf Eintragung im Verein für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) unter Angabe der Nummer, oder Nachweis über den Eintrag im Handelsregister nach Maßgabe der jeweiligen Rechtsvorschrift (nicht älter als 6 Monate).
 – Eigenerklärung Richtlinie Schwere Verfehlungen (Formblatt beiliegend).
- III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit
 Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:
 – Verweis auf Eintragung im Verein für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) unter Angabe der Nummer, oder:
 – Nachweis über die geleisteten Sozialabgaben (gültig und nicht älter als 12 Monate).
 – Bescheinigung in Steuersachen (gültig und nicht älter als 12 Monate).
 – Umsätze aus den letzten drei Jahren (2010, 2011, 2012).
- III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit
 Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:
 – Verweis auf Eintragung im Verein für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) unter Angabe der Nummer, oder Referenzen zu vergleichbaren Leistungen nicht älter als fünf Jahre.
- III.2.4) Angaben zu vorbehaltenen Aufträgen: –
- III.3) **Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge**
- III.3.1) Angaben zu einem besonderen Berufsstand: –
- III.3.2) Für die Erbringung der Dienstleistung verantwortliches Personal: –
- ABSCHNITT IV: VERFAHREN**
- IV.1) **Verfahrensart**
- IV.1.1) Verfahrensart: Offen
- IV.1.2) Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden: –
- IV.1.3) Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs: –
- IV.2) **Zuschlagskriterien**
- IV.2.1) Zuschlagskriterien: Niedrigster Preis
- IV.2.2) Angaben zur elektronischen Auktion
 Eine elektronische Auktion wird durchgeführt: Nein
- IV.3) **Verwaltungsangaben**
- IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber:
 SBH EU 003/2013
- IV.3.2) Frühere Bekanntmachungen desselben Auftrags: Nein
- IV.3.3) Bedingungen für den Erhalt von Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen bzw. der Beschreibung:
 Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen oder die Einsichtnahme: 12. August 2013,
 Kostenpflichtige Unterlagen: Ja
 Preis: 10,- Euro
 Zahlungsbedingungen und -weise:
 Banküberweisung; Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.

Empfänger: SBH Schulbau Hamburg
 Konto-Nr.: 201 015 29, BLZ: 200 000 00
 Geldinstitut: Deutsche Bundesbank Hamburg
 Verwendungszweck: 7005851,
 SBH VOB EU 003/2013

Bitte geben Sie bei der Abforderung zwingend das LOS oder die LOSE an, für welche Sie die Unterlagen wünschen und beachten Sie, dass der Betrag von 10,- Euro pro LOS fällig wird. Bei Abforderung der Unterlagen zu mehreren Losen summiert sich der Betrag entsprechend auf.

Bei Bank- und Postüberweisung bitte gleichzeitig ein Anforderungsschreiben an die Kontaktstelle, per Telefax oder an die E-Mail Adresse senden. Bitte nur **eine** der Varianten wählen.

- IV.3.4) Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: 13. August 2013, 10.10 Uhr
- IV.3.5) Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber: –
- IV.3.6) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können:
 Folgende Amtssprache(n) der EU: DE
- IV.3.7) Bindefrist des Angebots:
 45 Tage ab dem Schlusstermin für den Eingang der Angebote.
- IV.3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote:
 Tag: 13. August 2013, 10.10 Uhr
 Ort: An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg, Zimmer 006
 Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen: Ja, Bieter und/oder ihre Bevollmächtigten.

ABSCHNITT VI: WEITERE ANGABEN

- VI.1) **Angaben zur Wiederkehr des Auftrags:**
 Dies ist ein wiederkehrender Auftrag: Nein
- VI.2) **Angaben zu Mitteln der Europäischen Union:**
 Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der Europäischen Union finanziert wird: Nein
- VI.3) **Zusätzliche Angaben:** –
- VI.4) **Rechtsbehelfsverfahren/
 Nachprüfungsverfahren**
- VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/
 Nachprüfungsverfahren
 Offizielle Bezeichnung:
 Vergabekammer bei der Behörde für
 Stadtentwicklung und Umwelt Hamburg
 Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg,
 Deutschland
 Telefax: +49/40/42840-2039
- VI.4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen (siehe Abschnitt VI.4.2 oder ggf. Abschnitt VI.4.3)
 Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:
 Gemäß § 107 Absatz 1 GWB leitet die Vergabekammer ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein. Der Antrag ist gemäß § 107 Absatz 3

Nr. 1 GWB unzulässig, wenn der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat. Die Rüge gilt nur dann als unverzüglich, wenn sie nicht später als 14 Kalendertage nach Kenntnis des behaupteten Verstoßes eingelegt wird.

Des Weiteren ist gemäß § 107 Absatz 3 Nr. 4 GWB der Nachprüfungsantrag unzulässig, wenn mehr als 15 Tage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

- VI.4.3) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt:
 Offizielle Bezeichnung:
 SBH | Schulbau Hamburg,
 Rechtsabteilung (U 1)
 An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
 Deutschland
 Telefax: +49/40/42792-7120
 E-Mail: vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de
- VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**
 20. Juni 2013

ANHANG B

ANGABE ZU DEN LOSEN

Bezeichnung des Auftrags durch den öffentlichen Auftraggeber: Grunderneuerung und Modernisierung Gymnasium Rahlstedt, 2. Bauabschnitt, Sanierung und Neubau.

Los-Nr. 1

Bezeichnung: Fliesen- und Plattenarbeiten

- 1) **Kurze Beschreibung:**
 Fliesen- und Plattenarbeiten
 Leistungsumfang:
 Fliesen- und Plattenarbeiten im Alt- und Neubau:
 – Feinsteinzeugplatten als Bodenbelag: ca. 400 m²;
 – Fliesen als Bodenbelag: ca. 200 m²;
 – Fliesen als Wandbelag: ca. 600 m²;
 – Sauberlaufzonen: ca. 15 m².
- 2) **Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)**
 Hauptgegenstand: 45432100
- 3) **Menge oder Umfang:**
 Veranschlagte Kosten ohne MwSt: 211 764,- Euro.
- 4) **Abweichung vom Beginn der Vergabeverfahren und/oder von der Vertragslaufzeit:** –
- 5) **Weitere Angaben zu den Losen:**
 Voraussichtlicher Ausführungstermin: 52. Kalenderwoche 2013 bis 12. Kalenderwoche 2014.

Los-Nr. 2

Bezeichnung: Bodenbelagsarbeiten

- 1) **Kurze Beschreibung:**
 Bodenbelagarbeiten
 Leistungsumfang:
 Bodenbelagarbeiten im Alt- und Neubau:
 – Linoleum-Standard: ca. 1.700 m²;

- Linoleum-Akustik: ca. 2.100 m²;
- Kugelgarnbelag: ca. 1.000 m²;
- Sauberlaufzonen: ca. 10 m².

- 2) **Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)**
Hauptgegenstand: 45432100
- 3) **Menge oder Umfang:**
Veranschlagte Kosten ohne MwSt: 205 882,- Euro.
- 4) **Abweichung vom Beginn der Vergabeverfahren und/oder von der Vertragslaufzeit:** –
- 5) **Weitere Angaben zu den Losen:**
Voraussichtlicher Ausführungstermin: 49. Kalenderwoche 2013 bis 13. Kalenderwoche 2014.

Hamburg, den 21. Juni 2013

Die Finanzbehörde 564

Öffentliche Ausschreibung der Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Schule und Berufsbildung
– Beschaffungen – V 242-4
Hamburger Straße 131, 22083 Hamburg

Öffentliche Ausschreibung: **BSB-0004/2013**

Entwicklung von Learning Nuggets (Lernvideos) zur Unterstützung der Qualifizierungsmaßnahmen zum Projekt „Herakles“

Einreichtermin: 18. Juli 2013, 10.30 Uhr

Ausschreibungsunterlagen können per E-Mail bei ausreibungen@bsb.hamburg.de oder montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr bei der oben genannten Anschrift in Raum 405 abgeholt bzw. unter Beifügung eines Freiumschlages Größe C4 abgefordert werden. Die Unterlagen werden dann entsprechend (E-Mail oder Post) zugesendet. Schlusstermin für die Abforderung von oder Einsicht in Unterlagen ist der 17. Juli 2013, 14.00 Uhr.

Hamburg, den 21. Juni 2013

Die Behörde für Schule und Berufsbildung 565

Die Universität Hamburg schreibt eine **Backup-Umgebung** offen nach VOL aus. Bewerber melden sich bitte schriftlich bei: Universität Hamburg, Referat 74 Ausschreibungs- und Einkaufsdienste, Mittelweg 177, 20148 Hamburg. Auskünfte erteilt Frau Meier (Telefon: 040/4 28 38 - 23 62, Telefax: 040/4 28 38 - 66 38, E Mail: annegret.meier@verw.uni-hamburg.de). Angebotsabgabetermin: 26. Juli 2013.

Hamburg, den 21. Juni 2013

Universität Hamburg 566

Gerichtliche Mitteilungen

Konkursverfahren

65 c N 53/92. Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **hk Werbeagentur Hansa Konzept GmbH**, Limburger Straße 131, 22083 Hamburg, Geschäftsführer: Joachim Otto Konrad Luplow, wird nach Abhaltung des Schlusstermins durch Beschluss vom 17. Mai 2013 aufgehoben.

Hamburg, den 18. Juni 2013

Das Amtsgericht, Abt. 65
567

Konkursverfahren

65 a N 269/92. In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Gerasat German-Asian Trading GmbH**, Rodenbeker Straße 59 b, 22395 Hamburg, Geschäftsführer: Paul Voigts, wird zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen neuer Termin auf **Donnerstag, den 1. August 2013, 10.00 Uhr, Saal B 405, IV. Stock, Anbau**, vor dem Insolvenzgericht Hamburg, Sievekingplatz 1, Ziviljustizgebäude, 20355 Hamburg, bestimmt.

Hamburg, den 18. Juni 2013

Das Amtsgericht, Abt. 65
568

Konkursverfahren

65 a N 382/95. In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Frau **Marion Dabelstein**, Treudelberg 2, 22397 Hamburg, hat der Gemeinschuldner einen Vorschlag zu einem Zwangsvergleich gemacht. Dieser Vorschlag – und die Erklärungen – liegen zur Einsicht der Beteiligten auf der Geschäftsstelle (Zimmer B 107) des Gerichts aus. Termin mit folgender Tagesordnung: 1. Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen, 2. Verhandlung und Abstimmung über den Zwangsvergleichsvorschlag des Gemeinschuldners, 3. Abnahme der Schlussrechnung des Konkursverwalters, 4. Anhörung der Gläubigerversammlung über die Festsetzung der Vergütung für die Mitglieder des Gläubigerausschusses für ihre Geschäftsführung und ihrer baren Auslagen, 5. Wahl eines neuen Sonderkonkursverwalters, ist bestimmt auf **Donnerstag, den 15. August 2013, 10.00 Uhr, Saal B 405, IV. Stock, Anbau**, vor dem Insolvenzgericht Hamburg, Sievekingplatz 1, Ziviljustizgebäude, 20355 Hamburg.

Auf Anordnung des Gerichts werden Sie zu diesem Termin geladen (§ 179 Konkursordnung). Zustimmung-

gen der Gläubiger zum Zwangsvergleich können nur im Termin entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten abgegeben werden. Schriftliche Zustimmungen sind ohne rechtliche Wirkung. Die Schlussrechnung des Konkursverwalters mit den Belegen wird spätestens drei Tage vor dem Termin auf der Geschäftsstelle des Gerichts zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt werden.

Die Vergütung des Konkursverwalters für seine Geschäftsführung wird wie folgt festgesetzt:

Vergütung:	736 094,45 Euro
11,2151 %	
Umsatzsteuer	82 553,73 Euro
Auslagen	1 635,85 Euro
19 % Umsatzsteuer	<u>310,81 Euro</u>
Summe:	<u>820 594,84 Euro</u>

Der entnommene Vorschuss von 153 107,07 Euro ist anzurechnen.

Zur Begründung wird auf den Antrag des Konkursverwalters vom 6. Juli 2011 Bezug genommen.

Hamburg, den 21. Juni 2013

Das Amtsgericht, Abt. 65
569

Zwangsversteigerung

802 K 33/12. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Gussau 107 belegene, im Grundbuch von Volksdorf Blatt 5046 eingetragene, 476 m² große Grundstück, (Flurstück 7519), durch das Gericht versteigert werden.

Das Grundstück ist bebaut mit einer eingeschossigen Doppelhaushälfte mit vermutlich ausgebautem Dachgeschoss, Baujahr etwa 1932. Nutzung wahrscheinlich durch den Eigentümer. Dem Gutachter wurde eine Innenbesichtigung nicht ermöglicht. Die Gesamtwohnfläche wurde durch den Gutachter auf etwa 93 m² geschätzt. Laut Gutachten existieren keine Bauunterlagen.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG: 181 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Donnerstag, den 29. August 2013, 10.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Barmbek, Spohrstraße 6, 22083 Hamburg, Erdgeschoss, Saal E.005.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 2.044, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos auch im Internet: www.zvg.com.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 5. Juli 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

570

802 K 47/12. Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll 1/32 Miteigentumsanteil an dem in Hamburg, Werfelring belegenen, im Grundbuch von Bramfeld Blatt 8887 eingetragenen

919 m² großen Grundstück (Flurstück 5560), durch das Gericht versteigert werden.

Der 1/32 Miteigentumsanteil besteht an einem 919 m² großen Grundstück, welches mit Reihengaragen bebaut ist. Baujahr der Garagen etwa 1980. Laut Gutachten ist die Zuordnung einer bestimmten Garage zum Miteigentumsanteil nicht bekannt und die Bewertung erfolgte ohne Innenbesichtigung.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG: 4 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Mittwoch, den 4. September 2013, 10.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Barmbek, Spohrstraße 6, 22083 Hamburg, Erdgeschoss, Saal E.005.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 2.044, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos auch im Internet: www.zvg.com.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 16. Oktober 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 28. Juni 2013

**Das Amtsgericht
Hamburg-Barmbek**

Abteilung 802

571

Zwangsversteigerung

417 K 23/11. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Sander Straße 8, 21029 Hamburg belegene, im Wohnungsgrundbuch von Bergedorf Blatt 8096 eingetragene Wohnungs-

eigentum, bestehend aus 290/1000 Miteigentumsanteilen an dem 366 m² großen Flurstück 1862, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nummer 1, durch das Gericht versteigert werden.

Es handelt sich um eine vermietete 3 1/2-Zimmer-Wohnung, etwa 125 m², im Erdgeschoss rechts einer etwa 1890 errichteten Wohnhausanlage mit jetzt 6 Wohneinheiten. Massivbauweise, Satteldach/Giebeldach, Dachgeschoss zu Wohnzwecken ausgebaut, Putzfassade. An-, Neu- und Umbauten in den Jahren etwa 1977 und etwa 1984. Gaszentralheizung. Nach Angaben des Sachverständigen bestehen Nässe/Feuchtigkeitschäden im Kellerbereich. Es besteht Renovierungs- und Modernisierungsbedarf.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG: 133 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Freitag, den 9. August 2013, 9.30 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Bergedorf, Ernst-Mantius-Straße 8, I. Stock, Saal 114.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 312, montags, dienstags, donnerstags und freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Telefon: 040/4 28 91 - 23 93 / - 21 63. Infos auch im Internet: www.zvg.com.

Für ein Gebot ist unter Umständen 10 % des Verkehrswertes als Sicherheit zu leisten.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 23. August 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Objekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die

Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 28. Juni 2013

**Das Amtsgericht
Hamburg-Bergedorf**

Abteilung 417

572

Zwangsversteigerung

417 K 8/11. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Boberger Furt 45 belegene, im Grundbuch von Boberg Blatt 885 eingetragene 1169 m² große Grundstück (Flurstück 597), durch das Gericht versteigert werden.

Das Grundstück ist bebaut mit einem eingeschossigen, teilunterkellerten Zweifamilienhaus mit nicht unterkellertem Anbau. Dachgeschoss zu Wohnzwecken ausgebaut, Baujahr 1896 (Haupthaus) bzw. 2000 (Anbau). Gesamtnetto-Wohnfläche etwa 244 m², Gaszentralheizung. Warmwasserversorgung über Solar- und Heizungsanlage. Die Nutzung im Haupthaus Erdgeschoss (80 m²) erfolgt durch Schuldner, im Anbau Erdgeschoss (61 m²) durch Wohnungsberechtigte. In den Dachgeschossen sind etwa 63 m² im Haupthaus und etwa 40 m² im Anbau vermietet.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG: 277 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Dienstag, den 3. September 2013, 10.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Bergedorf, Ernst-Mantius-Straße 8, I. Stock, Saal 114.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 312, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Telefon: 040/428 91 - 23 93/-21 63. Infos auch im Internet: www.zvg.com.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 10. März 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Objekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Ertei-

lung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 28. Juni 2013

**Das Amtsgericht
Hamburg-Bergedorf**

Abteilung 417

573

Zwangsversteigerung

717 K 15/11. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Schellingstraße 79, Seumestraße 17 belegene, im Grundbuch von Eilbek Blatt 4410 eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 827/10 000 Miteigentumsanteilen an dem 358 m² großen Flurstück 993, verbunden mit dem Sondereigentum an im Aufteilungsplan mit der Nummer 1 bezeichneten Wohnung, durch das Gericht versteigert werden.

Die 3-Zimmer-Wohnung zu einer Größe von etwa 70 m² befindet sich im Hochparterre des Gebäudeteils „Schellingstraße 79“. Errichtung des Gebäudes etwa 1908. Beheizung über Gasetagenheizung, Warmwasser über Durchlauferhitzer oder Heizungsanlage. Vermutlich mittlerer Ausstattungsstandard. Eine Innenbesichtigung wurde dem Sachverständigen nicht ermöglicht. Die Wohnung wird aufgrund eines behaupteten Mietverhältnisses genutzt. Ob ein solches tatsächlich besteht, wird zurzeit gerichtlich geprüft.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG: 118 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Mittwoch, den 4. September 2013, 10.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Wandsbek, Schädlerstraße 28, II. Stock, Saal 216.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 220, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr eingesehen werden. Telefon: 040/428 81 - 29 10/- 29 11. Infos auch im Internet: www.zvg.com.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 9. Juni 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der

Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Objekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 28. Juni 2013

**Das Amtsgericht
Hamburg-Wandsbek**

Abteilung 717

574

Ausschließungsbeschluss

406 II 1/13. Auf Antrag des Herrn Thorsten Siegfried Alfred Müller, 21037 Hamburg, Allermöhe Deich 406, beschließt das Amtsgericht Hamburg-Bergedorf, Abteilung 406, durch den Rechtspfleger Prüssing:

Der Deutsche Grundschuldbrief Gruppe 2 Nummer 16118390 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Hamburg-Bergedorf von Allermöhe Blatt 646 in Abteilung III unter der Nummer 25 – fünfundzwanzig – für Thorsten Müller, geboren am 25. August 1964, eingetragenen Grundschuld über 50 000,- Euro (Fünffzigtausend Euro) nebst 15 % Zinsen jährlich, wird für kraftlos erklärt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde zulässig. Beschwerdeberechtigt ist derjenige, der durch diesen Beschluss beeinträchtigt ist. Die Beschwerde ist binnen einer Frist von einem Monat schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle bei dem Amtsgericht Hamburg-Bergedorf, Ernst-Mantius-Straße 8, 21029 Hamburg, einzulegen. Die Beschwerdefrist beginnt im Falle der öffentlichen Zustellung einen Monat nach Aushang des Beschlusses an der Gerichtstafel. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Sie ist vom Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde soll begründet werden.

Hamburg, den 18. Juni 2013

**Das Amtsgericht
Hamburg-Bergedorf**

Abteilung 406

575

Sonstige Mitteilungen**Öffentliche Ausschreibung**

- a) Hafencity Hamburg GmbH,
Osakaallee 11, 20457 Hamburg,
Telefon: 040 / 37 47 26 - 0,
Telefax: 040 / 37 47 26 - 26
E-Mail: info@hafencity.com
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A).
- c) Entfällt
- d) Ausführung von Bauleistungen im Straßenbau
- e) Hamburg, DE 600
- f) Vergabenummer: **ÖA-2013128-13-002**
Innere Erschließung Hafencity
Straße Am Lohsepark Süd – 1. Baustufe
Asphaltbefestigung herstellen ca. 500 m²
Betonhochbord setzen ca. 85 m
Straßenabläufe setzen 6 Stück
Boden lösen und zum Lagerplatz AG fördern ca. 410 m³
Zementverfestigung (HMV-Asche) herstellen ca. 525 m²
- g) Entfällt
- h) Entfällt
- i) Beginn: 26. August 2013, Ende: 27. September 2013
- j) siehe Vergabeunterlagen
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen sowie Verkauf und Einsichtnahme:
vom 27. Juni 2013 bis 19. Juli 2013
von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Anschrift:
ARGUS Stadt- und Verkehrsplanung,
Admiralitätstraße 59, 20459 Hamburg,
Telefon: 040 / 30 97 09 - 0, Herr Mücke
- l) Höhe des Kostenbeitrages: 20,- Euro
Erstattung: Nein
Zahlungsweise: Bar oder Banküberweisung
Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.
Empfänger: ARGUS Stadt- und Verkehrsplanung,
Kontonummer: 1 160 035, BLZ: 200 300 00,
Geldinstitut: Hypovereinsbank
- Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Bei Bank- oder Postüberweisungen bitte gleichzeitig Anforderungsschreiben an die Anschrift, siehe Buchstabe k), schicken.
- m) Entfällt
- n) Die Angebote können bis zum 19. Juli 2013, 13.00 Uhr eingereicht werden.
- o) Anschrift siehe Buchstabe a)
- p) Sie sind in deutscher Sprache abzufassen.
- q) Die Eröffnung der Angebote findet statt am 19. Juli 2013, 13.00 Uhr.
Anschrift: siehe Buchstabe a)
Bieter und ihre Bevollmächtigten.
- r) siehe Vergabeunterlagen
- s) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen
- t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben gemäß § 6 Absatz 3 VOB/B zu machen. Auf Verlangen hat der Bieter diese Angaben für eventuelle Nachunternehmen beizubringen.
- v) Die Zuschlagsfrist endet am 9. September 2013.
- w) Beschwerdestelle:
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg

Hamburg, den 25. Juni 2013

ARGUS
Stadt- und Verkehrsplanung

576

Gläubigeraufruf

Der Verein **Chancen für alle – Hamburger Allianz für Bildung e.V.** (Amtsgericht Hamburg, VR 20656) ist durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 10. Mai 2013 mit Wirkung zum 31. Juli 2012 aufgelöst worden. Die Gläubiger werden gebeten, sich bei der Gesellschaft zu melden.

Hamburg, den 30. Mai 2013

Der Liquidator

577